

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2020

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

17. Juli 2020

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>02. Juli 2020</i>	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2020/2021</i>	<i>4</i>
<i>18. Juni 2020</i>	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>15</i>
<i>09. Juni 2020</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau</i>	<i>18</i>
<i>16. Juni 2020</i>	<i>Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz</i>	<i>20</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>23</i>
<i>07. Juli 2020</i>	<i>Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>35</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>44</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>52</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>59</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>66</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>99</i>

<i>08. Juli 2020</i>	<i>Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>115</i>
<i>07.07.2020</i>	<i>Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie</i>	<i>133</i>
<i>08. Juli 2020</i>	<i>Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang)</i>	<i>138</i>
<i>15. Juli 2020</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>141</i>
<i>02. Juli 2020</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>143</i>

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau
für das Studienjahr 2020/2021**

Vom 02. Juli 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 28. April 2020 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 01. Juli 2020, AZ.: 7233 – 0038#2020/0001-150115324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2020/2021 (Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau vom 18. Juni 2020 zugrunde gelegt.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2021 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel (Standort Koblenz) können zum Wintersemester 2020/2021 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2020/2021 werden auf die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2020/2021 (Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) gemäß Anlagen 2 und 3 in ein höheres

Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 oder 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2020 für das Wintersemester 2020/2021 und bis zum 31. März 2021 für das Sommersemester 2021 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2020

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2020/2021				<u>Anlage 1</u>
				(zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2020/2021	Sommer semester 2020
Campus Koblenz				
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Biologie	Bachelor of Education	140	98	42
Biologie	Bachelor of Education BBS	7	5	2
Biologie**	Bachelor of Education BBS Pflege	7	7	0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS	1	0	1
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium	29	0	29
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+	7	0	7
Deutsch	Bachelor of Education	509	354	155
Deutsch	Bachelor of Education BBS	10	6	4
Deutsch	Zertifikat Grundschule	4	2	2
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	4	2	2
Deutsch	Zertifikat RS+	4	2	2
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts	33	33	0
Ethik	Bachelor of Education	194	136	58
Geographie	Bachelor of Education	150	105	45
Geographie	Bachelor of Education BBS	4	2	2
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Geographie	Zertifikat RS+	0	0	0
Germanistik	2-Fach-Bachelor	18	9	9
Geschichte	Zertifikat Grundschule	5	3	2
Geschichte	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Geschichte	Zertifikat RS+	5	3	2
Grundschulbildung	Bachelor of Education	452	315	137
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts	160	160	0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz				
Bildende Kunst	Bachelor of Education	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2020/2021				<u>Anlage 1</u> (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2020/2021	Sommer semester 2020
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Bildende Kunst	Master Gymnasium	2	1	1
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor	0	0	0
Campus Landau				
Allgemeine Erziehungswissenschaft**	2-Fach-Bachelor			0
Biologie	Bachelor of Education	130	80	50
Biologie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Biologie	Zertifikat RS+	0	0	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat Gymnasium	50	50	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat RS+	3	3	0
Deutsch	Bachelor of Education	576	300	276
Ecotoxicology**	Master of Science			0
Englisch	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Englisch	Zertifikat RS+	0	0	0
Erziehungswissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit**	Bachelor of Arts			0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik**	Bachelor of Arts	35	35	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik**	Bachelor of Arts	32	32	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen	Master of Arts	13	9	4
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik	Master of Arts	22	15	7
Ethik	Bachelor of Education	216	151	65
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	25	15	10
Geographie	Bachelor of Education	158	110	48
Geographie	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	10	5	5
Geographie	Zertifikat RS+	4	2	2
Germanistik	2-Fach-Bachelor	8	5	3
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	293	205	88
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler -	Bachelor of Education	10	7	3

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester				
im Studienjahr 2020/2021				
<u>Anlage 1</u>				
(zu § 1)				
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2020/2021	Sommer- semester 2020
Grundschulbildung	Bachelor of Education	410	287	123
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Mathematik	Zertifikat Förderschule	5	3	2
Mathematik	Zertifikat Grundschule	5	3	2
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	5	3	2
Mathematik	Zertifikat RS+	5	3	2
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunika- tion, Ökonomie**	Bachelor of Science	35	35	0
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	27	20	7
Physik	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Physik	Zertifikat RS+	0	0	0
Psychologie**	Bachelor of Science	155	155	0
Psychologie**	Master of Science	97	97	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie**	Master of Science	60	60	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsycholo- gie**	Master of Science	10	10	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie**	Master of Science	27	27	0
Sozialkunde	Bachelor of Education	256	179	77
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Bachelor of Arts			0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften**	Master of Arts			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Umweltwissenschaften**	Bachelor of Science			0
Umweltwissenschaften/Environmental Sci- ences**	Master of Science			0
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	185	130	55
Auslaufende Studiengänge Campus Landau				
Psychologie	Diplom	0	0	0
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2020/2021								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0		0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	33	71	27	31	17	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	2	6	0	5	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	17	0	14	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	3	0	6	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	100	269	113	54	34	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	2	0	2	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	0	2	2	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0	35	0	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	48	95	40	38	24	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	37	96	28	32	28	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	1	5	2	4	3	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	171	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Master of Arts	0		0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	127	0	138	0	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0	55	0	41	13	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	1	37	0	42	13	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2020/2021								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	0		0		0	0	0	0	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	13	0	12	30	1	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	31	63	23	31	10	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	16	0	14	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	203	265	200	34	24	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science	0		0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	0	12	0	17	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	0	50	1	44	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen -Master of Arts	8	3	6	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	11	14	4	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	33	53	41	28	14	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	3	5	3	3	6	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	38	97	39	25	11	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	2	3	0	1	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	2	4	1	4	1	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	65	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester								Anlage 2	
im Wintersemester 2020/2021								(zu § 2)	
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Grundschulbildung - Bachelor of Education	102	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	0	36	0	29	0	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	12	16	11	12	10	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	1	154	0	147	0	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	0	93	1	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	0	57	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	0	8	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	0	28	1	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - Bachelor of Education	84	150	50	24	12	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts	0		0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0		0		0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science	0		0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	37	98	39	13	5	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2021									
Anlage 3 (zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	77	26	56	16	29	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	5	0	1	0	1	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	6	2	6	0	4	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	17	0	12	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	3	0	6	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	327	92	255	25	51	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	6	0	0	1	1	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	2	2	0	2	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	2	0	2	2	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	28	0	33	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	123	43	90	16	30	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	96	34	93	13	31	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	7	1	5	2	4	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat Gymnasium	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Zertifikat RS+	2	0	1	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	226	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Master of Arts		0		0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	154	0	131	0	138	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor		0	53	0	41	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		1	34	0	39	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2021									
Anlage 3 (zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor		0		0		0	0	0	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	48	11	37	11	29	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	63	25	53	11	28	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	50	0	16	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education	277	193	248	26	31	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science		0		0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalentwicklung - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	29	0	12	0	16	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Bachelor of Arts	29	0	50	1	44	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Teilhabe an gesell. Systemen -Master of Arts	8	8	3	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sozialpädagogik - Master of Arts	15	10	14	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	117	27	47	12	25	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	13	2	6	3	3	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	95	35	91	9	23	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	8	1	3	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	2	0	0	1	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	4	2	4	1	4	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	170	0	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester									
im Sommersemester 2021									
Anlage 3 (zu § 2)									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	220	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	3	1	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	2	0	0	1	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	3	0	1	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	35	0	35	0	28	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	17	12	16	11	10	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	148	1	152	0	146	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	92	0	90	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	58	0	55	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Kommunikationspsychologie - Master of Science	10	0	8	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	24	0	27	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - Bachelor of Education	150	77	140	16	21	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts		0		0	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor		0		0		0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences - Master of Science		0		0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	113	35	81	7	11	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Master RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 18. Juni 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS I 164), i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 28. April 2020 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10. Juni 2020 Az.: 7233 – 0009#2020/0002-150115324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 18. Juni 2020

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Koblenz		
Biologie	Bachelor of Education	1,2342
Biologie	Bachelor of Education BBS	0,9377
Biologie	Bachelor of Education BBS Pflege	0,9377
Darstellendes Spiel	Zertifikat BBS	0,8269
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,8269
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,8269
Deutsch	Bachelor of Education	0,6366
Deutsch	Bachelor of Education BBS	0,5350
Deutsch	Zertifikat Grundschule	0,4967
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	0,6967
Deutsch	Zertifikat RS+	0,6681
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	1,0367
Ethik	Bachelor of Education	0,6231
Geographie	Bachelor of Education	1,0233
Geographie	Bachelor of Education BBS	0,6833
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6333
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9950
Geographie	Zertifikat RS+	0,6939
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7100
Geschichte	Zertifikat Grundschule	0,5067
Geschichte	Zertifikat Gymnasium	0,8933
Geschichte	Zertifikat RS+	0,7333
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4446
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,5289
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9452
Mathematik	Zertifikat RS+	0,8759
Pädagogik	Bachelor of Arts	1,1714

		<u>Anlage 1</u>
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Landau		
Biologie	Bachelor of Education	0,9914
Biologie	Zertifikat Förderschule	0,5707
Biologie	Zertifikat Grundschule	0,5707
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0,8140
Biologie	Zertifikat RS+	0,5707
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,9451
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,9451
Deutsch	Bachelor of Education	0,6308
Englisch	Zertifikat Förderschule	0,6333
Englisch	Zertifikat Grundschule	0,6333
Englisch	Zertifikat Gymnasium	0,7500
Englisch	Zertifikat RS+	0,7167
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	1,2341
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,9415
Ethik	Bachelor of Education	0,6740
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	1,1086
Geographie	Bachelor of Education	0,8524
Geographie	Zertifikat Förderschule	0,5686
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,5686
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0,9852
Geographie	Zertifikat RS+	0,6486
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7942
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	0,6085
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,3178
Mathematik	Zertifikat Förderschule	0,8488
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,8603
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	1,2883
Mathematik	Zertifikat RS+	1,1988
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie	Bachelor of Science	1,1626
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	0,6936
Physik	Zertifikat Förderschule	0,8288
Physik	Zertifikat Grundschule	0,8288
Physik	Zertifikat Gymnasium	1,2982
Physik	Zertifikat RS+	1,0860
Psychologie	Bachelor of Science	2,3345
Psychologie	Master of Science	1,3877
Sozialkunde	Bachelor of Education	0,7075
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	0,4209

**Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung
für die Universität Koblenz-Landau
Vom 09.06.2020**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 09.06.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 17.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 werden gestrichen dafür wird wie folgt neu formuliert:

„Bei einer Bewerbung für

- a) Nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge
- b) Studiengänge mit einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG
- c) ein Studium, das ein vorausgegangenes Studium voraussetzt
- d) weiterbildende Studiengänge
- e) Zulassungen in ein höheres Fachsemester

endet für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung als beruflich qualifizierte Person ohne Abitur die Antragsfrist für das Sommersemester am 30. November und für das Wintersemester am 31. Mai sowie für Bewerberinnen und Bewerber aus Nicht-EU-Staaten ohne deutsches Abitur für das Sommersemester am 15. Dezember und für das Wintersemester am 15. Juni.“

2. § 23 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Personenbezogene Daten in automatisierten Daten sind zu löschen oder wenn dies technisch nicht umsetzbar ist zu anonymisieren, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.“

3. Anlage wird geändert:

- a) 1. „Zu § 6 Absatz 8: „Der Studierendenausweis wird als Chipkarte ausgestellt, diese ist eine Multifunktionskarte. Die Universitätsverwaltung informiert die Studierenden fortlaufend auf der Homepage über den Stand der Funktionalitäten.“
- b) 4. Satz 3 wird geändert „In dem Datenspeicher des Studierendenausweises werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Kartenfolgenummer sowie die Daten der Funktionalitäten gespeichert.“
- c) in Satz 6 wird „in Koblenz“ gestrichen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 09.06.2020

Die Präsidentin
der Universität Koblenz-Landau
Frau Professor Dr. May-Britt Kallenrode

**Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz
Vom 16. Juni 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 18. Februar 2020 und der Präsident der Hochschule Koblenz am 16. Juni 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 15, Amtliches Mitteilungsblatt 6/2019 der Hochschule Koblenz, S. 403), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 01. April 2020 in Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Prodekan für Studium & Lehre
des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Ralf Becker

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 29. April 2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Norbert Krudewig

Koblenz, den 10. Juni 2020

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz Prof. Dr.-Ing.
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Nr. „19. Musik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. In Modul 2, Veranstaltung 2.1 wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. Modul 4 erhält folgende Fassung:

”	Modul 4: Ensemble	6 Leistungspunkte				
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6		
<p>Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 20 Minuten In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.“</p>						

**Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 08. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 233-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 18. Februar 2020 (Mitteilungsblatt 01/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 10), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Biologie Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Mathematik Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Grundschulbildung Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Landau, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nr. „5. Biologie Landau“ erhält folgende Fassung:

„5. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

31 - 47 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

31 - 43 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- rele- vante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie			5 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen			9 Leistungspunkte		
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere			6 Leistungspunkte		
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes			6 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahme ab 2. Semester; Teilnahmevoraussetzung empfohlen: Teilnahmevoraussetzung für 4.3:</i>					
	<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>					
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		

Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 1</i>						
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 6a.2 bis 6a.4 : erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>						
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution für RS plus und Gym 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für 6b.2, 6b.4 und 6b.6: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i>						
6b.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6b.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		
6b.3	Einführung in die Systematik der Tiere (V)	Pflicht	1	1		
6b.4	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		
6b.5	Einführung in die Systematik der Pflanzen (V)	Pflicht	1	1		
6b.6	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen						
Modul 7: Physiologie der Pflanzen für RS plus und Gym 12 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 7.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.2: erfolgreich abgeschlossenes Modul 2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2</i>						
7.1	Physiologie und Ökologie der Pflanzen (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Exkursion Ökologie (mind. 4tätig) Seminar(E/S)	Wahlpflicht	3	2		

7.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Pflanzen (Ü)	Pflicht	5	3	X	
Modul 8: Physiologie der Tiere für RS plus und Gym		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahme an 8.3 ab 5. Semester</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für 8.3: erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2</i>						
8.1	Physiologie und Ökologie der Tiere (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Wahlpflichtveranstaltung zum Thema Ökologie (S/Ü) (je nach Angebot des Instituts)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Tiere (Ü)	Pflicht	4	3	X	

2. Nr. „6. Chemie Koblenz“ Modul 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „03CH1108“ durch die Angabe „03CH1118“ ersetzt.
- b) In der ersten Spalte wird die Angabe „3311081“ durch die Angabe „3321093“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ durch die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ ersetzt.

3. In Nr. „20. Grundschulbildung Landau“ erhält das Wahlpflichtmodul 3 folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen)		8 Leistungspunkte				
3.1	Einführung in mathematische Grundvorstellungen (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	1	1		
3.4	Grundlegende Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
3.5	Übungen zu Grundlegende Geometrie (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

4. In Nr. „21. Informatik Koblenz“ erhält das Modul 7 erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung:

„Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen
-----------------------	------------------------------	-----------------

5. Nr. „25. Mathematik Landau“ erhält folgende Fassung:

„25. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Förderschulen ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	51 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	51 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für alle Lehrämter</i> 7 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2					
	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3				Dauer: 90 Min. Dauer: 90 Min.		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> 8 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2a.2					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		

2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik Pflichtmodul für GS / FöS 7 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung: bestandene Studienleistung in 2b.2						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis Pflichtmodul für RS plus / Gym 11 Leistungspunkte						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grundla- gen (Ü)	Pflicht	1	1		
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 1 Klausur in 3a.3 und 3a.4		Dauer: 90 Min. Dauer: 90 Min.		Gewichtung 5fach Gewichtung 3fach		
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen Pflichtmodul für GS / FöS 10 Leistungspunkte						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Übungen zu Sachrechnen und Grö- ßen (Ü)	Pflicht	2	2		
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie Pflichtmodul für RS plus / Gym Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1 12 Leistungspunkte						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlen- theorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4				Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 1-fach		
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie Pflichtmodul für GS / FöS Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1 8 Leistungspunkte						

4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		
4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen:		Teilprüfung zu 4b.1 und 4b.2			Gewichtung: 1-fach	
		Teilprüfung zu 4b.3 und 4b.4			Gewichtung: 1-fach	
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I					9 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe					8 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für FöS'</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS					8 Leistungspunkte	
<i>Wahlpflichtmodul für FöS'</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		

5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>		10 Leistungspunkte				
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4		Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach				
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>		8 Leistungspunkte				
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		

¹ Studierende für das Lehramt an Förderschulen können wählen, ob sie das Modul 5b oder das Modul 5c belegen.

6. Nr. „29. Physik Landau“ erhält folgende Fassung:

„29. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 50 SWS
 31 - 50 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte				
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		

1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:			Klausur in 1.1 und 1.2	Dauer: 45 Minuten		
			Klausur in 1.3 und 1.4	Dauer: 45 Minuten		
			Klausur in 1.5	Dauer: 30 Minuten		
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur		oder Dauer: 120 Minuten		
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		8 Leistungspunkte				
3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3		oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3		
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
4.2	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		

4.2	Experimentelles Grundpraktikum (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik für RS plus und Gym 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
6	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis für RS plus und Gym 9 Leistungspunkte						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X	
7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik für RS plus 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur mündliche Prüfung Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 45 Minuten						

Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik für Gym						
						8 Leistungspunkte
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 60 Minuten“		

**Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 08. Juli 2020*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 33) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Biologie Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Mathematik Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Physik Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben sind und das Studium des Moduls 11 bereits begonnen haben, schließen Modul 11 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Biologie Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Mathematik Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Physik Landau im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und das Studium der Module 10, 13 und 16 bereits begonnen haben, schließen die Module 10, 13 und 16 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Landau, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Anhang "C. Masterstudiengang Realschule plus" wird wie folgt geändert:

- a) Nr. „5. Biologie Landau“ wird wie folgt geändert.
 - aa) In Modul 10 wird die Zeile „Modulprüfung“ gestrichen.
 - bb) Modul 12 erhält folgende Fassung:

	„Modul 12: – Forschung und Praxis		Fachdidaktik 2: Biologieunterricht			
			7 Leistungspunkte			
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten“		

- cc) In der Anmerkung wird Absatz 1 gestrichen.
- b) Nr. „6. Chemie Koblenz“ Modul 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „03CH2109“ durch die Angabe „03CH2119“ ersetzt.
 - bb) In der dritte Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „3321093“ durch die Angabe „3311081“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ durch die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ ersetzt.
- c) Nr. „23. Mathematik Landau“ erhält folgende Fassung:

„23. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS
10 SWS
6 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	prüfungsrelevante Studienleistung
	<i>Es ist eines der Wahlpflichtmodule 8 oder 9 zu wählen:</i>					
	Wahlpflichtmodul 8 Themenmodul A:		Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung		8 Leistungspunkte	
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		

8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Wahlpflichtmodul 9 Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft					8 Leistungspunkte
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten					9 Leistungspunkte
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: bis zu 30 Minuten	
	Modul 12b: Fachdidaktische Bereiche					6 Leistungspunkte
12b.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		
12b.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12b.3	Lehr-Lern-Labor- Seminar (S)	Pflicht	4	2"		

d) Nr. „27. Physik Landau“ wird wie folgt geändert:

aa) In Modul 11 wird in den Veranstaltungen 11.1 und 11.2 in der Spalte Studienleistungen jeweils ein „X“ eingefügt.

bb) In Modul 15 werden in der Zeile „Modulprüfung“ nach der Angabe „§ 13 Abs. 3“ die Worte „oder Klausur Dauer: 80 Minuten“ eingefügt.

2. Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

a) In Nr. „4. Biologie Koblenz“ werden in Modul 13 in der Veranstaltung 3221233 in der Spalte „Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung“ die Worte „in englischer Sprache“ gestrichen.

b) Nr. „5. Biologie Landau“ erhält folgende Fassung:

„5. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
14 SWS
14 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B					13 Leistungspunkte
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					13 Leistungs- punkte
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 (S)	Wahl- pflicht	3	2		
12.4	Fachdidaktik 2 (S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 13: Vertiefungsmodul					16 Leistungspunkte
13.1	Biologisches Kolloquium (K)	Pflicht	1	1	X	
13.2	Vertiefende Vorlesung (V) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		
13.3	Vertiefung Botanik (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		
13.4	Vertiefung Zoologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		
13.5 ¹	Vertiefung Ökologie (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahl- pflicht	3	2		

13.6 ¹	Freie Vertiefungsveranstaltung (S/Ü/E) (Wahl aus dem Angebot des Faches)	Wahlpflicht	3	2		
5 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 13.2 bis 13.6						

Die Veranstaltungen 13.5 und 13.6 können mit einer Laborübung im Umfang von 6 LP und 2 SWS (je nach Angebot des Faches) abgedeckt werden.

c) Nr. „19. Mathematik Landau“ erhält folgende Fassung:

19. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
31 SWS
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung					8 Leistungspunkte
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 9: Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft					8 Leistungspunkte
9.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
9.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 10: Vertiefungsmodul					8 Leistungspunkte
10.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
10.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten					9 Leistungs-
	punkte					
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.		Dauer: bis zu 30 Minuten		
	Modul 12a: Fachdidaktische Bereiche					9 Leistungspunkte
12a.1	Didaktik der Stochastik (V)	Pflicht	1	1		

12a.2	Seminar zu Didaktik der Stochastik (S)	Pflicht	1	1		
12a.3	Lehr-Lern-Labor-Seminar (Teil 1 + Teil 2) <i>oder</i> Fachdidaktisches Forschungsseminar (S)	Pflicht	5	3		
12a.4	Didaktik der Analysis <i>oder</i> Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (V)	Pflicht	1	1		
12a.5	Seminar zu Didaktik der Analysis <i>oder</i> Seminar zu Didaktik der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (S)	Pflicht	1	1“		

d) Nr. „22. Physik Landau“ erhält folgende Fassung:

„22. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
 29 SWS
 2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studienleis- tung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik					8 Leistungspunkte
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie (V)	Pflicht	2	2		
10.1	Theoretische Physik 2: Quantentheorie(Ü)	Pflicht	2	1		
10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
10.2	Theoretische Physik 2: Statistische Mechanik und Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Mündliche Prüfung		Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 60 Minuten	

Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten	
Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
13.1	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (V)	Pflicht	4	2		
13.2	Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik (SmLÜ)	Pflicht	4	3	X	
13.3	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4: Kosmologie (S)	Pflicht	1	2		
1 Modulteilprüfung zu 13.1 und 13.2: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 90 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 45 Minuten und						
1 Modulteilprüfung zu 13.3: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 30 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:			Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten			
Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 9 Leistungspunkte						
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	4	2		
16.2	Angewandte und technische Physik (V/S)	Pflicht	3	2		

<i>Eine der fünf folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
16.3	Physical Transport Processes (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.4	Klimageographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.5	Modellbildung (S),	Wahlpflicht	2	2		
16.6	Methoden der Umweltphysik II (S)	Wahlpflicht	2	2		
16.7	Bereichsfach Naturwissenschaft (S)	Wahlpflicht	2	2		
<p>1 Modulteilprüfung zu 16.1 und 16.2: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 80 Minuten</p> <p>1 Modulteilprüfung zu 16.3 bis 16.7: Schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 40 Minuten“</p>						

**Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 08. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2019, S. 36) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Basisfach Mathematik Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Basisfach Physik Landau eingeschrieben sind und das Studium des Moduls 9 bereits begonnen haben, schließen Modul 9 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Wahlfach Informatik für Informationsmanager

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Wahlfach Mathematik für Anwender Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Landau, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Anhang
(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang „II. Basisfächer“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. „17. Mathematik Landau“, erhält folgende Fassung:

„17. Mathematik Landau

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen				5 Leistungspunkte	
	<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 1.2</i>			
1.1	Fachwissenschaftliche Grundla- gen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra				8 Leistungspunkte	
	<i>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:</i>		<i>bestandene Studienleistung in 2a.2</i>			
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis				11 Leistungspunkte	
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grund- lagen (Ü)	Pflicht	1	1		
	2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 3.a1 und 3a.2 Teilprüfung zu 3a.3 und 3a.4				Gewichtung: 5-fach Gewichtung 3-fach	

	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie		12 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i>			
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2					Gewichtung: 2-fach	
Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4					Gewichtung: 1-fach	
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik		10 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i>			
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2					Gewichtung: 2-fach	
Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung: 3-fach	
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1</i>			
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2"		

b) Nr. „23. Physik Landau“, erhält folgende Fassung:

„23. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

44 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

44 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 10 Leistungspunkte						
1.1	Experimentalphysik 1: Mecha- nik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mecha- nik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermo- dynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermo- dynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3 und 1.4 Klausur in 1.5 Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten Dauer: 30 Minuten						
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 12 Leistungspunkte						
2.1	Experimentalphysik 2: Elektro- dynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektro- dynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
4.1	Vorbereitungskurs für das Prak- tikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundprakti- kum 1 (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 mündliche Prüfung oder Dauer: 15 Minuten						

Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung oder gemäß § 13 Abs. 3 Dauer: 120 Minuten oder Klausur Dauer: 45 Minuten mündliche Prüfung						
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 8 Leistungspunkte						
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten mündliche Prüfung Dauer: 60 Minuten“						

2. Der Anhang „III. Wahlfächer“ wird wie folgt geändert:

a) Nr. „7. Informatik für Informationsmanager“, erhält folgende Fassung:

„7. Informatik für Informationsmanager

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 20 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 1: Programmierung und Modellierung				6 Leistungspunkte	
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Praktikum Programmierung und Modellierung				3 Leistungspunkte	
2.1	Praktikum Programmierung und Modellierung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Grundlagen der Datenbanken				6 Leistungspunkte	
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Grundlagen der Softwaretechnik				6 Leistungspunkte	
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Mathematik für Informationsmanager und Wirtschaftsinformatiker				8 Leistungspunkte	
5.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
5.2	Übung	Pflicht	3	2“		

b) Nr. „13. Mathematik für Anwender Landau“, erhält folgende Fassung:

„13. Mathematik für Anwender Landau

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs-re- levante Studien- leistung
	Modul MZFBW 1: Basismodul Mathematik für Anwender				8 Leistungspunkte	
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissen- schaftslliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Mathematik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 1.1 und 1.2 Teilprüfung zu 1.3					Gewichtung: 4-fach Gewichtung: 3-fach	
	Modul MS1: Statistik für Anwender				8 Leistungspunkte	
2.1	Statistik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Statistik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Übungen zu Statistik für Anwen- der II (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFBW 1</i>						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathe- matik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach“	

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau

Vom 08. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BBS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 10. Juli und am 12. August 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 23.02.2016 (Mitteilungsblatt 2/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 und 6 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus ist Zugangsvoraussetzung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER(S)) entsprechend müssen. Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung lediglich die Stufe B2 nachgewiesen werden, sind Kenntnisse entsprechend der Stufe C1 bei der Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Studierenden müssen den Erwerb des Sprachnachweises selbstständig und auf eigene Kosten organisieren.“
3. In § 3 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„In den Modulen 7 und 8 finden keine Modulprüfungen statt. Das Praktikum in M7 wird von den Studierenden durch einen schriftlichen Bericht dokumentiert

oder in einem institutsöffentlichen Vortrag präsentiert und mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet (§ 14 Abs. 3 und 4).“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
5. In § 5 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien ist in 8 Module gegliedert, die verpflichtend sind. Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in § 4 und im Anhang 1 geregelt.

Es sind zwei Studienvarianten möglich:

- Studienvariante I: Integriertes Studium ohne Schwerpunkt

In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten. Mindestens zwei dieser Themenmodule müssen integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. Die beiden Seminare, die jeweils den anderen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden. In jedem Modul muss jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar besucht werden (Studium insgesamt: 5 linguistische und 5 literaturwissenschaftliche Seminare).

- Studienvariante II: Integriertes Studium mit Schwerpunkt

Gemäß der Studienvariante I müssen mindestens zwei der angebotenen Themenmodule (M1 – M5), die jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar umfassen, integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. In weiteren zwei Themen-Modulen kann ein linguistischer oder literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Das bedeutet, dass in zwei der verbleibenden drei Themen-Module (je nach Angebot evtl. semesterübergreifend) nur linguistische oder nur literaturwissenschaftliche Seminare im Schwerpunkt besucht werden (Studium insgesamt: 7 linguistische Seminare und 3 literaturwissenschaftliche Seminare oder 7 literaturwissenschaftliche und 3 linguistische Seminare). Die beiden Seminare, die jeweils diesen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden.

- (3) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit; dies gilt nicht für Modul 7 (s. § 4 Abs. 3) und für Modul 8. In Modul 8 werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Studierenden den Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen erbringen. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).“
6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- („1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder & 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“
7. In § 9 Abs. 6 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort „hat“ folgender Halbsatz angefügt:
- „und der ggf. noch erforderliche Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens (§ 2 Abs. 4) vorgelegt wird“
9. In § 17 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
10. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

- (1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Dynamiken der Vermittlung“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für den Studiengang eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 10)

Die Anhänge werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien

In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten.

Die Studierenden können zwischen den zwei folgenden Studienvarianten (s. § 5 Abs. 2) wählen.

Variante 1:

Die Literaturwissenschaft und die Linguistik werden gleichberechtigt studiert. Es sind

- fünf literaturwissenschaftliche und
- fünf linguistische Seminare

aus den Modulen 1 – 5 zu wählen. Zwei der Module 1 – 5 sind in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss.

Variante 2:

Es erfolgt eine Schwerpunktsetzung in der Literaturwissenschaft oder der Linguistik. Die Studierenden wählen

- sieben literaturwissenschaftliche und drei linguistische oder
- sieben linguistische und drei literaturwissenschaftliche Seminare aus den Modulen 1 – 5.

Zwei der Module 1 – 5 sind – wie auch in Variante 1 - in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. In einem weiteren Modul ist ein literaturwissenschaftliches und ein linguistisches Seminar zu belegen; in zwei Modulen erfolgt die Schwerpunktsetzung (vier literaturwissenschaftliche oder 4 linguistische Seminare).

Master of Arts: Germanistik Sprache – Literatur – Medien	
Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS:	
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	22 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht-veran- staltung	Leistungs- punkte	SWS
	Modul 1: Alterität			
1.1	Seminar Alterität I	Pflicht	6	2
1.2	Seminar Alterität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			
	Modul 2: Medialität und Multimodalität			
2.1	Seminar Medialität und Multimo- dalität I	Pflicht	6	2
2.2	Seminar Medialität und Multimo- dalität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündli- che Prüfung (Dauer: 30 Minuten)¹			
	Modul 3: Wahrnehmen und Verstehen			
3.1	Seminar Wahrnehmen und Ver- stehen I	Pflicht	6	2
3.2	Seminar Wahrnehmen und Ver- stehen II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			
	Modul 4: Figuren der Vermittlung			
4.1	Seminar Figuren der Vermittlung I	Pflicht	6	2
4.2	Seminar Figuren der Vermittlung II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündli- che Prüfung (Dauer: 30 Minuten)¹			
	Modul 5: Struktur und Dynamik			
5.1	Seminar Struktur und Dynamik I	Pflicht	6	2
5.2	Seminar Struktur und Dynamik II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			

Modul 6: Forschungsmodul				
6.1	Kolloquium	Pflicht	5	2
6.2	Masterarbeit	Pflicht	20	
Modul 7: Praktikum				
7		Pflicht	5	
Dokumentation des Praktikums durch einen schriftlichen Bericht oder Präsentation in einem institutsöffentlichen Vortrag				
Modul 8: Wahlpflichtbereich				
8.1	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.2	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.3	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
Es findet keine Modulprüfung statt (s. § 5 Abs. 3).				

1: Studierende müssen entweder in Modul 2 oder Modul 4 eine mündliche Prüfung als Prüfungsform wählen.“

2. In der Überschrift „Anhang 2“ werden die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „Anhang 3“ und in der Überschrift „Praktikumsrichtlinien“ werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
 - b) In den §§ 1 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
4. In Anhang 4 S. 1 und im letzten Satz werden jeweils die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
5. In Anhang 5 werden im vorletzten Satz die Worte „Dynamiken der Vermittlung“ durch die Worte „Sprache – Literatur – Medien“ ersetzt.
6. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 08. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 28. Mai 2020 die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Bio-GeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 5. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010 S. 8), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2019, S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule können frei aus dem Lehrangebot der Abteilungen Biologie und Geographie der Universität Koblenz-Landau (Campus Koblenz) gewählt werden.“
2. In § 8 Abs. 8 S. 1 werden die Worte „eines Praktikumsberichts“ durch die Worte „einer Hausarbeit in Form einer Präsentation“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 5. Fachsemesters; sie sollte zeitnah nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen erfolgen. Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des 3. Fachsemesters; sie sollte zeitnah nach dem Erbringen aller in § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgen.“
 - b) Die Sätze 5 bis 8 werden gestrichen.
4. Der Anhang erhält die aus der Anlage dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium des Moduls 13 im Bachelorstudiengang aufgenommen haben, schließen das Modul nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

ANHANG

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang "Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs" erhalten die Module 12, 13, 17 und 23 folgende Fassung:

„Modul 12 Grundlagen der Raumordnung“ 9 Leistungspunkte 03GE1330 Pflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
12.1	Kartographie (Ü)	3411051	Pflicht	3	2		
12.2	Natur- und Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü)	3413301	Pflicht	3	2		
12.3	Raumordnung und Landesplanung (V)	3413122	Pflicht	3	2		
Moduleilprüfung Kartographie (Ü) schriftlich Hausarbeit 2 Wo. Gewichtung: 3-fach Moduleilprüfung Landschaftsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung (Ü) / Raumordnung und Landesplanung (V)“ schriftlich Klausur: 90 Min. Gewichtung: 6-fach							
„Modul 13 Betriebspraktikum“ 8 Leistungspunkte 03XX1313 Pflichtmodul Das Modul 03XX1313 (Betriebspraktikum) schließt gem. § 8 Abs. 3 als unbenotetes Modul ohne Modulprüfung ab. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme, eine Praktikumsbescheinigung des ausbildenden Betriebes und die Vorlage einer Hausarbeit in Form einer Präsentation. Die Punkte des Moduls gehen als Kompensation in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gem. § 17 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau ein. <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
13.1	Betriebspraktikum (P)	3913132	Pflicht	7	0		
13.2	Seminar zum Betriebspraktikum (S)	3913133	Pflicht	1	1"		

„Modul 17 Umweltmikrobiologie“		03BI1322		6 Leistungspunkte				Pflicht-	
modul		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3221103 und 3221104</i>							
17.1	Mikrobielle Ökologie (V)	3213221	Pflicht	3	2				

17.2	Geomikrobiologie (V)	3213222	Pflicht	3	2				
Modulteilprüfung Mikrobielle Ökologie				schriftlich	Klausur	45 Min.			
Modulteilprüfung Geomikrobiologie				schriftlich	Klausur	45 Min.“			

„Modul 23 Wahlpflichtmodul“		03XX1333		15 Leistungspunkte				Wahlpflicht-	
modul		<p>Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie und der Geographie:</p> <p>Es müssen fünf Veranstaltungen mit in Summe 15 LP belegt werden. Die Veranstaltungen 3411023 und 3411053 müssen zusammen belegt werden. Es sind drei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 23.1 bis 23.5 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen, die Veranstaltungen 23,6 und 23.7, die zusammen belegt werden müssen, schließen mit einer Modulteilprüfung ab.</p> <p>Die Prüfungsleistungen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert. Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen Modulteilprüfung zu Allgemeine Physische Geographie (Ü) und Raumanalyse (S): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 Minuten</p>							
23.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2				
23.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	3411022	Wahlpflicht	3	2				
23.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2				
23.4	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2				
23.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2				
23.6	Allgemeine Physische Geographie (Ü)	3411023	Wahlpflicht	4	2				
23.7	Raumanalyse (S)	3411053	Wahlpflicht	2	2				
<p>1. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul 2. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul 3. Modulteilprüfung zum Wahlpflichtmodul“</p>									

2. Der Anhang "Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs" wird wie folgt geändert:

a) Modul 3 erhält folgende Fassung:

„Modul 03 Aquatic Ecology and Management 03BI2330				6 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
3.1	Aquatic Ecology (V)	3223301	Pflicht	3	2		
3.2	Management of Inland Waters (V)	3223302	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung Aquatic Ecology			schriftlich	Klausur 45 Min.			
Modulteilprüfung Management of Inland Waters			schriftlich	Klausur 45 Min.			

b) Im Abschnitt „Wahlpflichtbereich“ wird vor der Tabelle der zweite Absatz gestrichen.

b) Die Module 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„Modul 08 Biologie 1 03BI2338				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul			
Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie: Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden. Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 8.1 bis 8.8 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen. Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Seminar (S): schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit – Dauer 2 Wochen <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
8.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
8.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
8.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		

8.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
1. Modulteilprüfung 2. Modulteilprüfung							
Modul 09 Biologie 2 03BI2339		6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul					
Wahlpflichtangebote u. a. aus den Bereichen der Zoologie, der Botanik, der Mikrobiologie: Es müssen zwei Veranstaltungen mit in Summe 6 LP belegt werden. Es sind zwei Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) zu erbringen. In den Veranstaltungen 9.1 bis 9.8 wird jeweils eine Modulteilprüfung abgenommen. Die Prüfungsformen sind in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart wie folgt definiert: Vorlesung (V): schriftliche Prüfung in Form einer Klausur – Dauer 45 bis 90 Minuten, je nach Veranstaltung Feldübung (FÜ); Laborübung (LÜ): schriftliche Prüfung in Form eines Portfolios – Dauer 2 Wochen Teilnahmevoraussetzung: Keine							
9.1	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3221231	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3223381	Wahlpflicht	3	2		
9.3	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (S)	3221232	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Elective lectures with semester-changing topics (S)	3223382	Wahlpflicht	3	2		
9.5	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (LÜ)	3221233	Wahlpflicht	3	2		
9.6	Elective lectures with semester-changing topics (LÜ)	3223383	Wahlpflicht	3	2		
9.8	Wahlpflichtveranstaltung mit semesterweise wechselnden Themen (FÜ)	3213331	Wahlpflicht	3	2		
1. Modulteilprüfung 2. Modulteilprüfung“							

d) Die Module 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„Modul 24 Freshwater ecology 03BI2343		6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul					
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
24.1	Concepts of stream ecology (V)	3223431	Pflicht	3	2	X	
24.2	Literature seminar (S)	3223433	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Freshwater ecology			schriftlich		Hausarbeit 2 Wo.		

Modul 25 03BI2344		Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms				6 Leistungs- punkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
25.1	Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V)	3223441	Pflicht	3	2		
25.2	Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü)	3223442	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (V)			schriftlich	Klausur	45 Min.		
Modulteilprüfung Ecophysiology and ecosystems of aquatic microorganisms (Ü)			mündlich	Einzelprüfung	30 Min.“		

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 08. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 04. Dezember 2019 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Anerkennung von Leistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Art und Aufbau der Prüfungen
- § 6 Fristen
- § 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 8 Berufspraktische Einsätze
- § 9 Information und Beratung der Studierenden
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelorprüfung
- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Projektarbeiten, Präsentationen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfungen
- § 25 Inkrafttreten

Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie

Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) des Fachbereichs 8: Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang Psychologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Das Studium der Studienvarianten I und II (s. Anhang I) sowie die darauf aufbauenden Masterstudiengänge qualifizieren für einen spezialisierten Berufseinstieg und eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe.

Das Studium der Studienvariante II und das darauf aufbauende Masterstudium ist darüber hinaus Voraussetzung zur Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

(4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können, die die Fähigkeit zu Analyse, Bewertung und Darstellung psychologischer Sachverhalte voraussetzen bzw. die Kompetenzen erworben hat, die gemäß § 7 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) i. V. m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 (BVGl. I S. 448) für einen entsprechenden Bachelorstudiengang vorgegeben sind,
2. die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Psychologie oder im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie am Fachbereich 8: Psychologie gemäß PsychThApprO erforderlich sind,

(5) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz (HochSchG) verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen.

§ 3

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen, werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden i. d. R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Im Studium der Studienvariante II können gemäß § 14 PsychThApprO Praktikumstätigkeiten, die vor Studienbeginn erfolgt sind, auf Antrag auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden. Im Studium der Studienvariante I können bis zur 5 LP auf das Modul B.Y. angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse bzw. geprüften Inhalte, die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Ebenso müssen die Studieninhalte aller anzuerkennenden Module oder Veranstaltungen transparent sein. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 4

Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Sie schließt eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt zwölf Wochen Dauer (entspricht 15 Leistungspunkten) ein.

(2) Das Lehrangebot für den Bachelorstudiengang verteilt sich auf sechs Semester mit insgesamt 125 Semesterwochenstunden je Studienvariante. Davon entfallen in der Studienvariante I auf die Pflichtmodule 77 und auf die Wahlpflichtmodule 48 SWS. In der Studienvariante II entfallen davon auf die Pflichtmodule 101 SWS und auf die Wahlpflichtmodule 24 SWS. Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der Gesamtumfang von Studien- und Prüfungsleistungen entspricht 180 Leistungspunkten.

§ 5

Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (s. Anhang II), dem Orientierungspraktikum und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I (12 Wochen), den Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 LP erworben wurden.

In der Studienvariante I sind im Wahlpflichtbereich drei der vier Anwendungsfächer: Klinische Psychologie und Psychotherapie (Module B.P. und B.Q.), Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- und Aufbaumodul B.R., B.S.), Pädagogische Psychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.T., B.U.), Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.V., B.W.) sowie ein Wahlfach (Modul B.N. oder B.O.) zu studieren (Anhang I). In der Studienvariante II (Studium als Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut) sind die Module B.P. und B.Q. Pflichtmodule. Im Wahlpflichtbereich sind zwei der drei Anwendungsfächer: Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.R., B.S.), Pädagogische Psychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.T., B.U.), Wirtschaftspsychologie (Basis- und Aufbaumodul, B.V., B.W.) sowie das Pflichtmodul (B.O.) Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLiPP) zu studieren (Anhang I).

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Studien- oder Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist, sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.

§ 6 Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Falle ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 7 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 13 abgeschlossen. Ausnahmen sind aus Anhang II ersichtlich.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

In Lehrveranstaltungen, in denen praktische Kompetenzen vermittelt werden und die sich auf Lerninhalte der Anlage 1 der PsychThApprO beziehen, besteht nach § 5 Abs. 2 und 3 PsychThApprO Anwesenheitspflicht. Entsprechende Angaben dazu finden sich in Anhang II dieser Prüfungsordnung. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach Erbringen der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Einzelveranstaltungen im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag

ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Die Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module beschreibt Anhang II dieser Ordnung.

Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können beispielsweise sein: Referate, Präsentationen, Moderation, Hausaufgaben z.B. in Form von Übungsaufgaben, schriftliche Zusammenfassungen, Vorstellung von Gruppenarbeiten oder gewonnenen Erkenntnissen, Reflexion über den eigenen Lernprozess. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Studienjahr, wiederholt werden.

(3) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten nicht erfüllen.

(4) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde und die Zahl der Leistungspunkte. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Berufspraktische Einsätze

(1) Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind.

(2) Das forschungsorientierte Praktikum I – Grundlagen der Forschung dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Es findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule kooperieren, statt und wird unter qualifizierter Anleitung und in Kleingruppen durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend. Während des Praktikums nehmen die Studierenden aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit.

(3) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Es findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind. Es wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.

(4) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Sie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:

1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.

Die berufsqualifizierende Tätigkeit I darf erst abgeleistet werden, wenn mindestens 60 LP erworben wurden.

§ 9

Information und Beratung der Studierenden

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Studium und Lehre organisiert mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung, in der alle Studierenden des Fachbereichs über aktuelle Änderungen von Modulen, über das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und nächsten Studienjahres sowie über wesentliche Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über eine zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden.

(3) Während des Studiums wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der Gutachten zur Bachelorarbeit und der Prüfungsprotokolle, kann noch ein Jahr nach Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder Abschriften der eingesehenen Unterlagen ist unzulässig.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher bestandener und nicht bestandener Modulprüfungen und die erbrachten Leistungspunkte der Studierenden werden im Studienverwaltungs- und

Prüfungsverwaltungssystem erfasst. Die Studierenden können sich jederzeit eine Übersicht der erbrachten Prüfungsleistungen (Leistungsübersicht / Transcript of Records) ausdrucken.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, sowie jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(4) Die oder der Vorsitzende oder ein benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, kann die oder der Vorsitzende, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, im Namen des Ausschusses eine Eilentscheidung treffen.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt für jede mündliche Modulprüfung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens eine dem jeweiligen Abschluss gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 10 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Meldung zur ersten Modulprüfung und zur Bachelorprüfung

(1) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung erfolgt die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Mit der Meldung zur ersten Modulprüfung ist eine Erklärung darüber abzugeben,

1. ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen psychologischen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Meldung zur ersten Modulprüfung wird abgelehnt, wenn

1. sie nicht fristgemäß erfolgt ist,
2. die Erklärungen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem psychologischen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zu den Prüfungen kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul bzw. die jeweiligen Module ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen – sofern dies in Anhang II geregelt ist - als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Module. Durch Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form statt (§§ 14 und 15). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Modulprüfungen können auch in Form von Projektarbeiten, Präsentationen oder Portfolios erbracht werden (§ 16).

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (z. B. Internet, Aushang).

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine

Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(6) Eine im ersten oder zweiten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Prüfung kann in insgesamt zwei Modulen jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note bestehen. Jede Modulprüfung ist mindestens im Turnus von einem halben Jahr / ca. 6 Monaten anzubieten. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils spätestens innerhalb von acht Monaten abzulegen. Die Möglichkeit der Notenverbesserung besteht nicht für die Bachelorarbeit.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

(2) Das Ergebnis der Prüfung, vor dessen Festlegung die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer hört, ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe für die Bewertung zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen und darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende desselben Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Antritt zur Prüfung nicht dagegen ausspricht und die Zuhörenden nicht im selben Prüfungszeitraum die gleiche Modulprüfung ablegen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen,

die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang II mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 und 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit ist nach näherer Regelung im Anhang II ein Arbeitsumfang von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, vorzusehen; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass dieser Umfang eingehalten werden kann. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Hausarbeit auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. § 17 Abs. 6 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens innerhalb von acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt

werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Single- oder Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 und 5 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 und 10 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösungen und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 10 – 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,0; 1,3),	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“ (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (3,7; 4,0),	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile, wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

§ 16

Projektarbeiten, Präsentationen

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll auf der Grundlage ihrer oder seiner theoretischen und methodischen Kenntnisse eine größere Aufgabenstellung eigenständig erarbeiten. Eine Projektarbeit endet in der Regel mit einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Präsentationen sind Kombinationen mündlicher und schriftlicher Leistungsüberprüfungen. Durch eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit den Themen oder der Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Bei einer mündlichen Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Mündliche Präsentationen in Form von Referaten sollen in einem Zeitrahmen von 15 bis max. 45 Minuten liegen, Korreferate haben üblicherweise eine Dauer von 5 Minuten.

(4) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten, Hausarbeiten soll acht Wochen nach Abgabe der Arbeiten nicht überschreiten. Das Ergebnis ist nach der Bewertung umgehend der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 17

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Fragestellung aus der Psychologie unter Anleitung und mit wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist ein Propädeutikum und ein Kolloquium zu absolvieren. Die Dreimonatsfrist beginnt

mit der Zulassung zur Bachelorarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird. Im Falle einer Krankheit gelten die Regelungen des § 21 Abs. 2; die Fristen werden um die in den Attesten angegebenen Zeiträumen verlängert.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(3) Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Psychologie das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelor fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen von denen abgewichen werden kann, wenn eine ungleichgewichtige Belastung der Lehrenden des Fachbereichs zu befürchten ist. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität durchgeführt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist der Titel der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebenen Fristen eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in gebundener Form (DIN A 4) und dreifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Empirisches Datenmaterial ist der Arbeit in Dateiform beizufügen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Personen gemäß § 18 zu bewerten. Die Bewertung erfolgt jeweils durch ein schriftliches Gutachten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer. Wer das zweite Gutachten erstellt, wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (§ 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG) bestimmt. Eine oder einer der beiden Gutachtenden muss dem Fachbereich 8: Psychologie angehören.

(10) Wird die Bachelorarbeit von nur einer oder einem der beiden Gutachtenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Gutachtenden um zwei ganze Notenstufen voneinander ab, muss ein drittes Gutachten von einer oder einem vom Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer eingeholt werden. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Bewertet nur einer der drei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ und liegt das arithmetische Mittel über 4,0, wird die Arbeit mit „ausreichend“ bewertet. Bewerten zwei Gutachtenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“, gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen. Sofern gemäß Anhang II zwei Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden, werden die Noten jeweils 2-fach gewichtet. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. Die Note der Gesamtprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Bachelorarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von acht Monaten abzulegen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 17 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20

Zusatzfächer

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann sich, nach Maßgabe freier Plätze, in weiteren, als den im Studiengang vorgeschriebenen bzw. angebotenen Fächern (Zusatzfächer) einer Prüfung unterziehen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder eine begonnene Prüfung abbricht. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint oder sich nicht innerhalb der

vorgesehenen Fristen abmeldet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Erfolgen Rücktritt oder Versäumnis aus triftigen Gründen, so muss dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein Attest eines Arztes oder ein qualifiziertes Attest vorzulegen, das Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen), sowie deren Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt und es kann glaubhaft gemacht werden, dass eine Täuschung nicht beabsichtigt war, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfungsleistung als Täuschung gewertet und mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0).

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Es wird als selbstverständlich erachtet, dass alle erbrachten Leistungen mit den berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. kompatibel sind. Ein klarer Verstoß gegen diese Richtlinien führt dazu, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Dabei ist der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch (z. B. Plagiat) oder ein Ordnungs-

verstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, ist der Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ausgestellt. Es enthält Noten der einzelnen Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Wurden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Weitere, während des Studiums erbrachte Qualifikationen (vgl. § 20) werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Sie werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht angerechnet.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von EU/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) aus, wobei zur Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das DS enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf, sowie Angaben über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelorurkunde und der Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.
- (5) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem 30. September 2020 das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung spätestens im Sommersemester 2023 nach den bisherigen Bestimmungen ab. In Fällen des § 26 Abs. 5 HochSCHG kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Psychologie" des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Landau, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anhang I: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Psychologie (zu § 1 Abs. 3)

Das Studium der Studienvarianten I und II sowie der darauf aufbauenden Masterstudiengänge qualifiziert für einen spezialisierten Berufseinstieg und eigenverantwortliche Tätigkeiten als Psychologin bzw. Psychologe.

Das Studium der Studienvariante II und das darauf aufbauende Masterstudium ist darüber hinaus Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und eröffnet somit die Zulassung zu einem Heilberuf.

Studienvariante I: Das Studium dieser Variante und des sich anschließenden Masterstudiengangs qualifiziert für eine Tätigkeit als Psychologin bzw. Psychologe

Module	LP	Pflicht/ Wahl- pflicht	SWS
B.A: Einführung in das Studium der Psychologie	3	Pflicht	4
B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	8		6
B.C. Statistik I	8		6
B.D. Statistik II	5		4
B.E. Forschungsorientiertes Praktikum I	6		3
B.F. Grundlagen Diagnostik	8		6
B.G. Diagnostische Verfahren	6		6
B.H. Allgemeine Psychologie I	8		6
B.I. Allgemeine Psychologie II	8		6
B.J. Physiologische Grundlagen	8		8
B.K. Entwicklungspsychologie	8		6
B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8		6
B.M. Sozialpsychologie	8		6
Zwischensummen Pflicht	92		
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen			
<i>Es ist eines der zwei folgenden Module B.N. oder B.O. zu wählen.</i>			
B.N. Freier Studienteil zur individuellen Profilbildung	12	Wahl	ca. 6
B.O. Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang KliPP ¹	12	Wahl	10
<i>Aus den folgenden 8 Modulen sind 6 zu wählen, wobei jeweils die Module B.P. und B.Q., B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.</i>			
B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre	8	Wahl	8
B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren	8	Wahl	6

B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis modul)	8	Wahl	4
B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbau modul)	8	Wahl	4
B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
Summe Wahlpflicht	60		30 - 40
B.X. BA-Arbeit	12	Pflicht	4
B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I	15		0
B.Z. Versuchspersonenstunden	1		0
Zwischensumme Pflicht	28		4
Summe Pflicht	120		77
Summe Wahlpflicht			30 - 40
Gesamt	180		107 - 117

¹ Klinische Psychologie und Psychotherapie

Studienvariante II:

Das Studium dieser Variante ist Voraussetzung für den Übergang in den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Module	LP	Pflicht / Wahlpflicht	SWS
B.A: Einführung in das Studium der Psychologie	3	Pflicht	4
B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	8		6
B.C. Statistik I	8		6
B.D. Statistik II	5		4
B.E. Forschungsorientiertes Praktikum I	6		3
B.F. Grundlagen Diagnostik	8		6
B.G. Diagnostische Verfahren	6		6
B.H. Allgemeine Psychologie I	8		6

B.I. Allgemeine Psychologie II	8		6
B.J. Physiologische Grundlagen	8		8
B.K. Entwicklungspsychologie	8		6
B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8		6
B.M. Sozialpsychologie	8		6
B.O. Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudien- gang KliPP ¹	12		10
B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre	8		8
B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren	8		6
Zwischensummen Pflicht	120		97
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 32 LP zu wählen. <i>Aus den folgenden 6 Modulen sind 4 zu wählen, wobei jeweils die Module B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.</i>			
B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basis- modul)	8	Wahl	4
B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbau- modul)	8	Wahl	4
B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)	8	Wahl	4
B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)	8	Wahl	4
Summe Wahlpflicht	32		16
B.X. BA-Arbeit	12		4
B.Y. Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I	15	Pflicht	0
B.Z. Versuchspersonenstunden	1		0
Zwischensumme Pflicht	28		4
Summe Pflicht	148		101
Gesamt	180		117

Anhang II: Tabellarische Übersicht über die Module und Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

(zu §§ 5 Abs. 1, 7 Abs.1 und 2, 13 Abs.1, 15 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2)

Inhalte zur Geschichte der Psychologie und Psychotherapie (Bestandteil von Anhang 1, Nr. 9 der PsychApprO) werden in den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsfächer mit Bezug zur entsprechenden Teildisziplin gelehrt.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul B.A Einführung in das Studium der Psychologie					3 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.A.1	Mentorium I (S)	Pfl.	2	2	X	
B.A.2	Mentorium II (S)	Pfl.	1	2	X	
Keine Modulprüfung						
	Modul B.B Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.B., B.C., B.D., B.E. erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre.					
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.B.1	Einführung in die psychologischen Forschungsmethoden (V)	Pfl.	3	2		
B.B.2	Versuchsplanung (V)	Pfl.	3	2		
B.B.3	Übung zur Versuchsplanung (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.B. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Klausur		schriftlich		120 Min.
	Modul B.C Statistik I					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.B., B.C., B.D., B.E. erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre.					
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.C.1	Deskriptiv- und Inferenzstatistik (V)	Pfl.	6	4		
B.C.2	Computergestützte Datenanalyse (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.C. Statistik I	Klausur		schriftlich		120 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul B.D Statistik II 5 LP Pflichtmodul Die Module B.B., B.C., B.D., B.E erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.D.1	Multivariate Verfahren (V)	Pfl.	3	2		
B.D.2	Übung Multivariate Verfahren (Ü)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.D. Statistik II		Klausur		schriftlich		90 Min.
	Modul B.E Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung 6 LP Pflichtmodul Das Modul dient dem Erwerb grundlegender Erfahrungen im wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Das Forschungspraktikum I findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder solchen, die mit der Hochschule kooperieren statt. Die Module B.B., B.C., B.D., B.E erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 9 der PsychThApprO zur wissenschaftlichen Methodenlehre. Zudem entspricht das Modul B.E. entspricht den Anforderungen § 13 der PsychoThApprO zum forschungsorientierten Praktikum I. Teilnahmevoraussetzung: keine					
B.E.1	Forschungsorientiertes Praktikum I, Teil a (Ü)	Pfl.	3	2	X	
B.E.2	Forschungsorientiertes Praktikum I, Teil b (Ü)	Pfl.	3	1	X	
Keine Modulprüfung Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen dieses Moduls.						
	Modul B.F Grundlagen der Diagnostik 8 LP Pflichtmodul Die Module B.F. und B.G sowie die Veranstaltung B.P.4 erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 6 der PsychThApprO zum Themenfeld psychologische Diagnostik. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.F.1	Grundlagen der Diagnostik (V)	Pfl.	3	2		
B.F.2	Grundlagen der Testtheorie (V)	Pfl.	3	2		
B.F.3	Übung zu Diagnostik/ Testtheorie (Ü)	Pfl.	2	2	X	
Modulprüfung: B.F. Grundlagen der Diagnostik		Prüfung		Mündlich		30 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.G Diagnostische Verfahren					6 LP Pflichtmodul
	Die Module B.F. und B.G sowie die Veranstaltung B.P.4 erfüllen zusammen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 6 der PsychThApprO zum Themenfeld psychologische Diagnostik.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.G.1	Leistungs- und Persönlichkeitsmes- sung (S)	Pfl.	2	2	X	
B.G.2	Beobachtungsmethoden (Ü)	Pfl.	2	2	X	
B.G.3	Gesprächsführung (Ü)	Pfl.	2	2	X	
	Keine Modulprüfung					
	Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in allen Veranstaltungen dieses Moduls.					
	Modul B.H. Allgemeine Psychologie I					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.H.1	Lernen und Gedächtnis (V)	Pfl.	3	2		
B.H.2	Motivation und Emotion (V)	Pfl.	3	2		
B.H.3	Vertiefung Allgemeine Psychologie I (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.H. Allgemeine Psy- chologie I	Klausur		schriftlich		90 Min.
	Modul B.I. Allgemeine Psychologie II					8 LP Pflichtmodul
	Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychTh-ApprO in den Grundlagen der Psychologie.					
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.I.1	Sinnessysteme, Wahrnehmung und Psychophysik (V)	Pfl.	3	2		
B.I.2	Denken, Entscheiden, Sprache (V)	Pfl.	3	2		
B.I.3	Vertiefung Allgemeine Psychologie II (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.I. Allgemeine Psy- chologie II	Klausur		schriftlich		90 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.J. Physiologische Grundlagen 8 LP Pflichtmodul Das Modul dient der Ausbildung von Kompetenzen in Biologischer Psychologie und kognitiv-affektiven Neurowissenschaften sowie der Aneignung medizinischer Grundlagen. Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 und 3 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie und den Grundlagen der Medizin. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.J.1	Grundlagen der Medizin I (V)	Pfl.	2	2		
B.J.2	Biologische Psychologie (V)	Pfl.	2	2		
B.J.3	Grundlagen der Medizin II (V)	Pfl.	2	2		
B.J.4	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.J. Physiologische Grundlagen	Klausur		schriftlich		120 Minuten
	Modul B.K. Entwicklungspsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H. B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.K.1	Grundlagen, Theorien Entwicklungsbereiche A (V)	Pfl.	3	2		
B.K.2	Grundlagen, Theorien, Entwicklungsbereiche B (V)	Pfl.	3	2		
B.K.3	Ausgewählte Themen der Entwicklungspsychologie (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.K. Entwicklungspsychologie	Klausur		schriftlich		75 Min.
	Modul B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.L.1	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie A (V)	Pfl.	3	2		
B.L.2	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie B (V)	Pfl.	3	2		
B.L.3	Vertiefung der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie (S)	Pfl.	2	2	X	
	Modulprüfung: B.L. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Prüfung		mündlich		20 Min.

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul B.M Sozialpsychologie 8 LP Pflichtmodul Die Module B.H., B.I., B.J., B.K., B.L., B.M. erfüllen die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 1 der PsychThApprO in den Grundlagen der Psychologie. Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.M.1	Sozialpsychologie: Individuum (V)	Pfl.	3	2		
B.M.2	Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe (V)	Pfl.	2	2		
B.M.3	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (S)	Pfl.	3	2	X	
Modulteilprüfung: B.M.1 Sozialpsychologie: Individuum		Klausur		schriftlich		60 Min.
				Gewichtungsfaktor: 50%		
Modulteilprüfung: B.M.2 Sozialpsychologie: Interaktion und Gruppe		Klausur		schriftlich		60 Min.
				Gewichtungsfaktor: 50%		

Studienvariante I

Wahlpflichtbereich:

Studierende wählen eines der Module B.N. oder B.O. sowie sechs weitere Wahlpflichtmodule, wobei jeweils die Module B.P. und B.Q., B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.

Studienvariante II:

Die Module B.O., B.P. und B.Q. sind Pflichtmodule.

Wahlpflichtbereich:

Studierende wählen vier Wahlpflichtmodule, wobei jeweils die Module B.R. und B.S., B.T. und B.U. sowie B.V. und B.W. zu kombinieren sind.

	Modul B.N. Freier Studienteil 12 LP Wahlpflichtmodul in Studienvariante I Studierende wählen aus den Modulen B.N. und B.O jeweils eines. <i>(Als Voraussetzung für einen Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang gemäß Psychotherapeutengesetz ist der Erwerb der Kompetenzen des Moduls B.O. erforderlich.)</i> Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.N.1	Freier Studienteil	Pfl.	12			
Keine Modulprüfung Die Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten richten sich nach den jeweils gewählten Inhalten/Fächern.						

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	<p>Modul B.O Wahlfach zur Qualifikation für den Masterstudiengang Psychologie: KLIPP*</p> <p>Das Modul erfüllt die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 2, 4, 8 und 10 der PsychThApprO in den Bereichen Berufsrecht, Berufsethik, Prävention und Rehabilitation, Grundlagen der Pharmakologie sowie Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Als Voraussetzung für einen Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang gemäß Psychotherapeutengesetz ist der Erwerb der Kompetenzen dieses Moduls erforderlich.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>					<p>12 LP Wahlpflichtmodul in Studienvari- ante I Pflichtmodul in Studienvari- ante II</p>
B.O.1	Berufsrecht und Berufsethik (V)	Pfl.	2	2		
B.O.2	Prävention und Rehabilitation (Ü)	Pfl.	4	4	X	
B.O.3	Grundlagen der Pharmakologie (V)	Pfl.	2	2		
B.O.4	Einführung in die Pädagogische Psychologie für angehende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (V)	Pfl.	4	2	X	
<p>Modulprüfung: B.O. Wahlfach</p> <p>Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.O.2.</p>		Klausur		schriftlich		90 Min.
	<p>Modul B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre</p> <p>Allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters, Epidemiologie und Komorbidität, Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation, Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf einschließlich unterschiedlicher Störungsmodelle für wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und-methoden.</p> <p>Das Modul entspricht den Anforderungen der Anlage 1 Nr. 5 und 6 der PsychThApprO zu Störungslehre und Teilen der psychologischen Diagnostik.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>					<p>8 LP Wahlpflichtmodul in Studienvari- ante I Pflichtmodul in Studienvari- ante II</p>
B.P.1	Klinische Psychologie und Prävention des Erwachsenenalters: Störungsbilder (V)	Pfl.	2	2		
B.P.2	Klinische Psychologie und Prävention des Kindes- und Jugendalters: Störungsbilder (V)	Pfl.	2	2		

B.P.3	Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen B.P.1 und B.P.2 (S)	Pfl.	2	2	X	
	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
B.P.4	Klinisch-psychologische Diagnostik und Klassifikation (S)	Pfl.	2	2	X	
<p>Die Inhalte des Moduls werden gemeinsam mit dem Modul B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie geprüft. Die Modalitäten sind dort beschrieben.</p> <p>Gemäß PsychApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.P.3 und B.P.4</p>						
<p>Modul B.Q. Allgemeine evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie</p> <p>Es werden Kennzeichen, Historie, Wirksamkeit, Methoden und Indikationsstellung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden unter Berücksichtigung von Prävention vermittelt. Anerkannte Bewertungskriterien für die wissenschaftliche Evidenzbewertung psychotherapeutischer und präventiver Behandlungsansätze werden vertiefend gelehrt. Das Modul entspricht den Anforderungen Anlage 1 Nr. 7 der PsychThApprO zur allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie.</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>		<p>8 LP Wahlpflichtmodul in Studienvariante I Pflichtmodul in Studienvariante II</p>				
B.Q.1	Klinisch-psychologische Intervention (V)	Pfl.	2	2		
B.Q.2	Ausgewählte Interventionsmethoden im Erwachsenenalter (S)	Pfl.	3	2	X	
B.Q.3	Ausgewählte Interventionsmethoden im Kindes- und Jugendalter (S)	Pfl.	3	2	X	
<p>Modulprüfung: B.P. Klinische Psychologie: Störungslehre und B.Q. Allgemeine Evidenzbasierte Verfahren der Psychotherapie</p> <p>Gemäß PsychThApprO besteht Anwesenheitspflicht in B.Q.2 und B.Q.3.</p>		Klausur	Schriftlich		120 Min.	
<p>Modul B.R. Kommunikations- und Medienpsychologie (Basismodul)</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Keine</p>		<p>8 LP Wahlpflichtmodul</p>				
B.R.1	Kommunikations- und Medienpsychologie (V)	Pfl.	4	2		

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
B.R.2	Kommunikations- und Medienpsycho- logie (S)	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: Kommunikations- und Medienpsychologie (Basismo- dul)		Klausur		schriftlich		60 Min.
Modul B.S. Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)						8 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine				
B.S.1	Markt- und Medienforschung (S)	Pfl.	4	2	X	
B.S.2	Organisationskommunikation (S)	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: Kommunikations- und Medienpsychologie (Aufbaumodul)		Klausur		schriftlich		60 Min.
Modul B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)						8 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine				
B.T.1	Grundlagen und Anwendungen der Pädagogischen Psychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.T.2	Ausgewählte Themen der Pädagogi- schen Psychologie (S)	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: B.T. Pädagogische Psychologie (Basismodul)		Klausur ODER Mündliche Prü- fung		Schriftlich mündlich		75 Min. 30 Min.
Über die jeweils geltende Prüfungsform werden die Studierenden 6 Monate vor Prüfungs- termin informiert.						
Modul B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)						8 LP Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzung:		Keine				
B.U.1	Vertiefung Pädagogische Psychologie (S)	Pfl.	4	2		
B.U.2	Prävention, Intervention und Evalua- tion (S)	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: B.U. Pädagogische Psychologie (Aufbaumodul)		Klausur ODER Mündliche Prü- fung		Schriftlich mündlich		75 Min. 30 Min.
Über die jeweils geltende Prüfungsform werden die Studierenden 6 Monate vor Prüfungs- termin informiert.						

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.V.1	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.V.2	Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie (S)	Pfl.	4	2	X	
Modulprüfung: B.V. Wirtschaftspsychologie (Basismodul)		Klausur		schriftlich		60 Min.
	Modul B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)					8 LP Wahlpflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Keine			
B.W.1	Praxis der Wirtschaftspsychologie (V)	Pfl.	4	2		
B.W.2	Ausgewählte Anwendungen der Wirtschaftspsychologie (S)	Pfl.	4	2	x	
Modulprüfung: B.W. Wirtschaftspsychologie (Aufbaumodul)		Klausur		schriftlich		60 Min.
	Modul B.X. Bachelorarbeit					12 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung:		Nachweis von mind. 90 LP aus dem Bachelor Psychologie (B.Sc.)			
B.X.1	Propädeutikum	Pfl.	1	2		
B.X.2	Kolloquium Bachelor (K)	Pfl.	1	2	X	
B.X.3	Bachelorarbeit	Pfl.	10	0		
Modulprüfung: Bachelorarbeit		Abschlussarbeit		schriftlich		3 Monate
	Modul B.Y. Orientierungspraktikum und berufsqualifizierende Tätigkeit I					15 LP Pflichtmodul
Das berufsbezogene Praktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen.						
Sofern Studierende den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gemäß PsychThGAusbRefG und PsychThApprO anstreben, muss						
a) ein Teil des Moduls (Orientierungspraktikum, mind. 5 LP) in Einrichtungen absolviert werden, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig sind. ,						
b) der andere Teil (berufsqualifizierende Tätigkeit, mind. 8 LP) in der psychotherapeutischen Versorgung.						
Ist dies gegeben, entspricht das Modul den Anforderungen der PsychThApprO §§ 13 und 14.						

	Lehrveranstaltungen	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Teilnahmevoraussetzung: Einschreibung im mind. 3. Fachsemester					
B.Y.1	Berufsbezogenes Praktikum	Pfl.	15	0	X	
<p>Keine Modulprüfung</p> <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie des Praktikumsberichtes.</p>						
	Modul B.Z. Versuchspersonenstunden					1 LP Pflichtmodul
	Teilnahmevoraussetzung: Keine					
B.Z.1	Versuchspersonenstunden	Pfl.	1	0	X	
Keine Modulprüfung						

* Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den
Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 08. Juli 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103) haben der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 11. Juli 2019 und der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 25. September 2019 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 05/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 80), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (Mitteilungsblatt 04/2018 der Universität Koblenz-Landau, S. 284) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte “im Bachelorstudiengang Mathematische Modellierung” und im Masterstudiengang “Mathematical Modeling of Complex Systems” durch die Worte “im Bachelorstudiengang “Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung” und im Masterstudiengang “Mathematical Modeling, Simulation and Optimization”” ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte “Mathematische Modellierung” (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang “Mathematical Modeling of Complex Systems” durch die Worte “im Bachelorstudiengang “Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung” (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang “Mathematical Modeling, Simulation and Optimization”” ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte “Mathematische Modellierung” durch die Worte “Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung” ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte “Mathematical Modeling of Complex Systems” durch die Worte “Mathematical Modeling, Simulation and Optimization” ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte “Mathematical Modeling of Complex Systems” durch die Worte “Mathematical Modeling, Simulation and Optimization” und die Worte Mathematische Modellierung” durch die Worte “Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung” ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "Mathematische Modellierung" durch die Worte "Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 werden die Worte "Mathematical Modeling of Complex Systems" durch die Worte "Mathematical Modeling, Simulation and Optimization" und die Worte "Mathematische Modellierung" durch die Worte "Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte "Mathematische Modellierung" durch die Worte "Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung" ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden die Worte "Mathematical Modeling of Complex Systems" durch die Worte "Mathematical Modeling, Simulation and Optimization" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "107 SWS" durch die Angabe "108 SWS" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "103 SWS" durch die Angabe "105 SWS" und in Nr. 2 wird die Angabe "4 SWS" durch die Angabe "mindestens 3 SWS" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 S. 2 Nr. 2 werden die Worte "Mathematische Modellierung" durch die Worte "Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung" ersetzt.
5. In § 8 wird die Angabe "145 LP" durch die Angabe "144 LP" und die Angabe "14 LP" durch die Angabe "15 LP" ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen und die ehemaligen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 5 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 7 angefügt:

"Für die Module 03MA1106, 03MA1107, 03MA1112, 03MA1113, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106, 03PH1108 und 03PH1109 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, S. 1327) in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Modul 03PH2110 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800) in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Modul 03MA1201 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29.01.2013 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800) in der jeweils geltenden Fassung.

Für das Modul 03XX1401 gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Modulprüfungen in Modulen, die vom Fachbereich 4: Informatik angeboten werden (04IN1101, 04IN1102, 04IN1103, 04IN1020 und im Wahlpflichtbereich "Computer based Methods") gelten die Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 3/2019, S. 145, in der jeweils geltenden Fassung.

- c) In Abs. 6 S. 1 wird das Wort "Modulabschlussprüfungen" durch das Wort "Modulprüfungen" ersetzt.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Hausarbeiten" die Worte "oder Portfolios eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel zwischen 45 und 90 Minuten (s. Anhang)."
8. In § 15 Abs. 2 S. 2 werden die Worte "Mathematische Modellierung" durch die Worte "Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung" und die Worte "Mathematical Modeling of Complex Systems" durch die Worte "Mathematical Modeling, Simulation and Optimization" ersetzt.
9. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ und den Masterstudiengang „Mathematical Modeling of Complex Systems“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium des Bachelorstudiengangs „Mathematische Modellierung“ oder des Masterstudiengangs „Mathematical Modeling of Complex Systems“ begonnen haben, schließen dies nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 9)

Bachelor of Science (B.Sc.) Mathematische Modellierung, Simulation und Optimierung

Pflichtmodule (174 LP - inklusive Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung)

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 01 03MA1201 Fachwissenschaftliche Voraussetzungen						5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	3611011	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	3611012	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung zu 3611011 und 3611012			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 02 03MA1112 Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 1 / Analysis 1						10 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
2.1	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	3611121	Pflicht	7	5		
2.2	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	3611122	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung Mathematik M2a - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 03 03PH1101 Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						12 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
3.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	3511011	Pflicht	2	2		
3.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	3511012	Pflicht	3	2		
3.3	Experimentalphysik 1 (V)	3511013	Pflicht	4	4		
3.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	3511014	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Physik M1 - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 04 03XX1501 Einführung in wissenschaftliche Software						7 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Das Modul 03XX1501 (Einführung in wissenschaftliche Software) schließt gem. § 9 Abs. 1 ohne Modulprüfung ab. Die Punkte des Moduls gehen als Kompensation in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gem. § 16 Abs. 3 ein.</i>						
4.1	Mathematische Simulationssoftware (Ü)	3615015	Pflicht	2	2		
4.2	LaTeX (Ü)	3615016	Pflicht	2	1		

4.3	Einführung in eine objektorientierte Programmiersprache (Ü)	3615017	Pflicht	3	2		
-----	---	---------	---------	---	---	--	--

Modul 05 Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra 2 / Analysis 2						9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
03MA1113							
<i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>							
<i>Kompetenzen aus Modul 03MA1112</i>							
5.1	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	3611131	Pflicht	6	4		
5.2	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	3611132	Pflicht	3	2		

Modulprüfung Mathematik M3a - Koblenz schriftlich Klausur 90 Min.

Modul 06 Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte Pflichtmodul	
03PH1102							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511021: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511022: Kompetenzen aus 3511011 und 3511012</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511023: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511024: Kompetenzen aus Modul 03PH1101</i>							
6.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	3511021	Pflicht	2	2		
6.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	3511022	Pflicht	3	2		
6.3	Experimentalphysik 2 (V)	3511023	Pflicht	4	4		
6.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	3511024	Pflicht	3	2		

Modulprüfung Physik M2 - Koblenz schriftlich Klausur 90 Min.

Modul 07 Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik						9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
03PH1106							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061: Kompetenzen aus Modul 3511011 und 3511012</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511062: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3511063: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>							
7.1	Mathematik für Physiker 3 (V)	3511061	Pflicht	3	2		
7.2	Experimentalphysik 3 (V)	3511062	Pflicht	4	3		
7.3	Experimentalphysik 3 (Ü)	3511063	Pflicht	2	1		

Modulprüfung Physik M6 - Koblenz schriftlich Klausur 90 Min.

	Modul 08 04IN1101	Programmierung und Modellierung						6 Leistungspunkte Pflichtmodul
8.1	Programmierung und Modellierung (V)	04IN1101-1	Pflicht	3	2			
8.2	Programmierung und Modellierung (Ü)	04IN110101	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Programmierung und Modellierung			schriftlich		Klausur			90 Min.
	Modul 09 04IN1102	Praktikum Programmierung und Modellierung						3 Leistungspunkte Pflichtmodul
9.1	Praktikum Programmierung und Modellierung (P)	04IN1102	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Praktikum Programmierung und Modellierung			schriftlich		Klausur			60 Min.
	Modul 10 03MA1106	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik						10 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 Kompetenzen aus Modul 03MA1112 Kompetenzen aus Modul 03MA1113</i>								
10.1	Numerik und Modellieren (V)	3611061	Pflicht	5	4			
10.2	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	3611062	Pflicht	3	2			
10.3	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	3611063	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik			schriftlich		Klausur			90 Min.
	Modul 11 03PH1104	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik						5 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1101</i>								
11.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (LÜ)	3511041	Pflicht	5	3	X		
Modulprüfung Physik M4 - Koblenz			schriftlich		Portfolio			1 Wo.
	Modul 12 03MA1504	Einführung in die Optimierung						9 Leistungspunkte Pflichtmodul
<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen aus: 3615042 und 3615043, je nach Angebot. Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1201, 03MA1112, 03MA1113, 03MA1106</i>								
12.1	Einführung in die Optimierung (V)	3615041	Pflicht	6	4			
12.2	Einführung in die Optimierung (Ü)	3615042	Wahlpflicht	3	2			
12.3	Einführung in die Optimierung (S)	3615043	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung Einführung in die Optimierung			schriftlich		Klausur			90 Min.

Modul 13 03MA1107		Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik				8 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012 Kompetenzen aus 3611121 und 3611122 Kompetenzen aus 3611131 und 3611132</i>							
13.1	Stochastik (V)	3611071	Pflicht	5	4		
13.2	Stochastik (Ü)	3611072	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Mathematik M7a - Koblenz			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 14 03PH1109		Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik				7 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101, 03PH1102 und 03PH1106</i>							
14.1	Theoretische Physik 1 (V)	3511091	Pflicht	4	3		
14.2	Theoretische Physik 1 (Ü)	3511092	Pflicht	3	1		
Modulprüfung Physik M9 - Koblenz			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 15 03PH1105		Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen 3511011 und 3511012 Kompetenzen aus 3511021 und 3511024 Kompetenzen aus Modul 03PH1104 Bestandene Modulprüfung in Modul 03PH1102</i>							
15.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (LÜ)	3511051	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung Physik M5 - Koblenz			schriftlich	Portfolio		1 Wo.	
Modul 16 04IN1103		Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in objektorientierter Programmierung und Modellierung mit Java.</i>							
16.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	04IN110301	Pflicht	6	4		
16.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	04IN110302	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Algorithmen und Datenstrukturen			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 17 03MA1505		Modellieren, Simulieren und Optimieren				9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1201, 03MA1102, 03MA1103, 03MA1106, 03MA1504</i>							
17.1	Modellieren, Simulieren und Optimieren (V)	3615051	Pflicht	6	4		
17.2	Modellieren, Simulieren und Optimieren (Ü)	3615052	Wahlpflicht	3	2		
17.3	Modellieren, Simulieren und Optimieren (S)	3615053	Wahlpflicht	3	2		

Modulprüfung Modellieren, Simulieren und Optimieren				schriftlich	Klausur	90 Min
Modul 18 03XX1401		Grundlagen der Kommunikation		9 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Englisch auf Niveau B2</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für</i> <i>3514017:</i>		<i>Kompetenzen aus 3514016</i>				
18.1	KSB Kommunikationstechniken (S)	100315	Pflicht	3	2	X
18.2	Scientific English 1 (Ü)	3514016	Pflicht	3	2	X
18.3	Scientific English 2 (Ü)	3514017	Pflicht	3	2	
Modulprüfung Grundlagen der Kommunikation in Form einer Präsentation in englischer Sprache				schriftlich	Hausarbeit	20 Min.
Modul 19 03XX1503		Praxismodul MSO		15 Leistungspunkte Pflichtmodul		
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus den Modulen 03MA1106, 03MA1107, 03MA1112, 03MA1113, 03MA1201, 03MA1503, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106, 03PH1109, 04XX1401 und 04XX1501</i>				
19.1	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	3611045	Pflicht	3	2	
19.2	Praxismodul (Pro)	3915031	Pflicht	11	0	X
19.3	Begleitseminar zum Praxismodul (S)	3915032	Pflicht	1	2	
Modulprüfung Praxismodul MSO				mündlich	Seminarvortrag gemäß §12 Prüfungsordnung	30 Min.

Wahlpflichtbereich

Aus den folgenden Modulen ist eines zu wählen.

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 20 03MA1503		Elementare Algebra und Zahlentheorie		6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul			
20.1	Elementare Algebra und Zahlentheorie (V)	3611041	Pflicht	4	2		
20.2	Übungen zur Elementaren Algebra und Zahlentheorie (Ü)	3611042	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Elementare Algebra und Zahlentheorie				schriftlich	Klausur	90 Min.	

	Modul 21 03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik					6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1106 (3511061 - 3511063) und 03PH1109 (3511091 und 3511092)</i>						
21.1	Theoretische Physik 2 (V)	3521101	Pflicht	4	3		
21.2	Theoretische Physik 2 (Ü)	3521102	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Physik M10 - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 22 04IN1020	Grundlagen der Datenbanken					6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse im Bereich Algorithmen und Datenstrukturen.</i>						
22.1	Grundlagen der Datenbanken (V)	04IN102001	Pflicht	3	2		
22.2	Grundlagen der Datenbanken (Ü)	04IN102002	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Grundlagen der Datenbanken			schriftlich		Klausur		90 Min

Abschlussarbeit

	MAT-23 04IN1020	Bachelorarbeit					15 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03MA1106, 03MA1201, 03MA1504, 03MA1505, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106, 03PH1109, 04IN1101, 04IN1102.</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX1590: Gemäß §13 Abs. 4 wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer</i>						
	<i>1. mindestens 120 LP erworben hat und</i>						
	<i>2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem</i>						
	<i>Betreuer vereinbart hat.</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX1599: Kompetenzen aus 03XX1590</i>						
	Bachelorarbeit (Sc)	03XX1590	Pflicht	12	0		
	Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) (M)	03XX1599	Pflicht	3	0		
Bachelorarbeit			schriftlich		Bachelorarbeit gemäß § 13 Prüfungsordnung.		12 Wo.
Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)			mündlich		Mündliche Abschlussprüfung gemäß § 14 Prüfungsordnung.		30 Min.

Master of Science (M.Sc.) Mathematical Modeling, Simulation and Optimization**Pflichtmodule (Compulsory Modules)****Pflichtmodule (81 LP - inklusive Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung)**

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 01 Applied Differential Equations 03MA2501					9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
1.1	Applied Differential Equations (V)	3625011	Pflicht	6	4		
1.2	Applied Differential Equations (Ü)	3625012	Wahlpflicht	3	2	X	
1.3	Applied Differential Equations (S)	3625013	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung Applied Differential Equations mündlich			schriftlich oder		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.
	Modul 02 Optimization 03MA2502					9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
2.1	Optimization (V)	3625021	Pflicht	6	4		
2.2	Optimization (Ü)	3625022	Wahlpflicht	3	2	X	
2.3	Optimization (S)	3625023	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung Optimization mündlich			schriftlich oder Mündliche		Klausur oder Min. Prüfung		90/30
	Modul 03 Numerics for Partial Differential Equations 03MA2503					9 Leistungspunkte Pflichtmodul	
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung 03MA2501</i>						
3.1	Numerics for Partial Differential Equations (V)	3625031	Pflicht	6	4		
3.2	Numerics for Partial Differential Equations (Ü)	3625032	Wahlpflicht	3	2		

3.3	Numerics for Partial Differential Equations (S)	3625033	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung Numerics for Partial Differential Equations			schriftlich oder mündlich	Klausur oder Mündliche Prüfung	90/30 Min.			
Modul 04 Optimization 2		03MA2504					9 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<p><i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i></p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung 03MA2502</i></p>								
4.1	Optimization 2 (V)	3625041	Pflicht	6	4			
4.2	Optimization 2 (Ü)	3625042	Wahlpflicht	3	2	X		
4.3	Optimization 2 (S)	3625043	Wahlpflicht	3	2	X		
Modulprüfung Optimization 2			schriftlich oder mündlich	Klausur oder Mündliche Prüfung	90/30 Min.			
Modul 05 Project seminar		03XX2501					15 Leistungspunkte	Pflichtmodul
<p><i>Zwei der folgenden Wahlpflichtfächer müssen zusammen gewählt werden. Entweder die beiden Kurse 3525015 und 3525016 oder die beiden Kurse 3625015 und 3625016, je nach Angebot.</i></p> <p><i>(Optional compulsory courses: Two of the following compulsory courses have to be chosen. Either the two courses 3525015 and 3525016 or the two courses 3625015 and 3625016, depending on provision.)</i></p>								
5.1	Project (Pro)	3525015	Wahlpflicht	12	0	X		
5.2	Seminar (S)	3525016	Wahlpflicht	3	2			
5.3	Project (Pro)	3625015	Wahlpflicht	12	0	X		
5.4	Seminar (S)	3625016	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung Project seminar			mündlich	Seminarvortrag	30 Min.			
gemäß §12 der Prüfungsordnung.								

Wahlpflichtbereich:

Aus den folgenden Bereichen (Advanced Mathematics; Physics in Applications; Computer based Methods) müssen Module im Umfang von mindestens 39 LP, sofern deren Inhalte nicht im Bachelorstudiengang „Mathematische Modellierung“ bereits einmal eingebracht wurden, absolviert werden.

Advanced Mathematics

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 06 Special topics of Mathematics 03MA2508						9 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
6.1	Special topics of Mathematics (V)	3625081	Pflicht	6	4		
6.2	Special topics of Mathematics (Ü)	3625082	Wahlpflicht	3	2		
6.3	Special topics of Mathematics (S)	3625083	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Special topics of Mathematics			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.
	Modul 07 Special topics of Applied Mathematics 03MA2509						9 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
7.1	Applied Mathematics (V)	3625091	Pflicht	6	4		
7.2	Applied Mathematics (Ü)	3625092	Wahlpflicht	3	2		
7.3	Applied Mathematics (S)	3625093	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Special topics of Applied Mathematics			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.
	Modul 08 Specialization in Mathematics 03MA2510						9 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Es ist eine Wahlpflichtveranstaltung zu wählen, je nach Angebot. (One of the following compulsory courses has to be chosen, depending on provision.)</i>						
8.1	Specialization in Mathematics (V)	3625101	Pflicht	6	4		
8.2	Specialization in Mathematics (Ü)	3625102	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Specialization in Mathematics (S)	3625103	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Specialization in Mathematics			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.

Physics in Applications

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 09 03PH2110	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 (3511011 - 3511014), 03PH1102 (3511021 - 3511024), 03PH1106 (3511061 - 3511063) und 03PH1109 (3511091 und 3511092)</i>						
9.1	Theoretische Physik 2 (V)	3521101	Pflicht	4	3		
9.2	Theoretische Physik 2 (Ü)	3521102	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Physik M10 - Koblenz			schriftlich		Klausur	90 Min.	
	Modul 10 03PH2402	Aktuelle Fragen der Physik				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Wahlpflichtangebote:</i>						
	<i>a) Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 6 LP zu wählen, je nach Angebot</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
10.1	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3521163	Wahlpflicht	3	2		
10.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3521165	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Aktuelle Fragen der Physik			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung	90/30 Min.	
	Modul 11 03PH2501	Solid State Physics				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
11.1	Solid State Physics (V)	3525011	Pflicht	4	3		
11.2	Solid State Physics (Ü)	3525012	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Solid State Physics			schriftlich		Klausur	90 Min.	
	Modul 12 03PH2503	Surface Science				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
12.1	Vacuum Technology (V)	3525031	Pflicht	3	2		
12.2	Fundamentals of Surface Science (V)	3525032	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Surface Science			schriftlich		Klausur	90 Min.	

Modul 13 Applied Theoretical Physics				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
13.1	Applied Theoretical Physics 1 (V)	3525041	Pflicht	3	2		
13.2	Applied Theoretical Physics 2 (V)	3525042	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Applied Theoretical Physics			schriftlich	Klausur 90 Min.			
Modul 14 Polymer Science				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
14.1	Polymer Physics (V)	3525051	Pflicht	3	2		
14.2	Characterization methods in Polymer Science (V)	3525052	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Polymer Science			schriftlich	Klausur 90 Min.			

Computer based Methods

Es können alle Module aus den Pflichtbereichen der Masterstudiengänge "Web & Data Science" und „Computervisualistik" gewählt werden. Darüber hinaus können die Module aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs "Computervisualistik" in den Unterkategorien: "Wahlpflicht Computervisualistik", "Wahlpflicht Informatik", "Wahlpflicht Computervisualistik oder Informatik", "Wahlpflicht Theoretische Informatik und Mathematik", diesen jedoch ohne den Anteil des Mathematik (Module mit der Kennung 03MA) und ohne die Forschungsarbeiten (04CV2101 und 04IN2101) des Fachbereichs 4, gewählt werden. Das Studium der Module richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschlussarbeit

MAT-MBV Master thesis				30 Leistungspunkte Pflichtmodul			
<i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX2590:</i>		<i>Gemäß § 13 Abs. 5 wird zur Masterarbeit zugelassen, wer</i>					
		<i>1. mindestens 60 LP erworben hat und</i>					
		<i>2. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.</i>					
<i>Teilnahmevoraussetzung für 03XX2599:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03XX2590</i>					
	Master thesis (A)	03XX2590	Pflicht	27	0		

	Final oral exam (A)	03XX2599	Pflicht	3	0		
	Master thesis		schriftlich			Masterarbeit gemäß § 13 Prüfungsordnung.	24 Wo.
	Final oral exam		mündlich			Mündliche Ab- schlussprüfung gemäß § 14 Prüfungsordnung.	30-60 Min.

**Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“
und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler
Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 08. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 02. Juli 2020 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien“ an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 05/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 53), zuletzt geändert am 09. Juli 2019 (Mitteilungsblatt 03/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 133) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung des Masterstudiengangs „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ durch die Bezeichnung „Applied Natural Sciences“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 und Abs. 6 werden jeweils die Worte „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ durch die Worte „Applied Natural Sciences“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ durch die Worte „Applied Natural Sciences“ ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Studienumfang, Studienfachberatung, Gliederung des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in den Basismodulen und den Vertiefungsmodulen 121 - 127 SWS (s. Anhang). Davon entfallen

1. auf die Basismodule 73 SWS,
2. auf die Vertiefungsmodule 48 - 54 SWS.

In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu vier akkreditierte Module im Umfang von maximal 16 SWS aus anderen Studiengängen eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen

der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich (compulsory modules) und Wahlpflichtbereich (elective modules) mindestens 33 SWS (s. Anhang). Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich (compulsory modules) 5 SWS,
2. auf den Wahlpflichtbereich (elective modules) 28 SWS.

Hiervon müssen grundlegend Module im Umfang von mindestens 12 SWS aus den Bereichen Chemie und / oder Physik gewählt werden. Ferner müssen Module im Umfang von mindestens 8 SWS aus den Bereichen Chemie, Physik und / oder Bio-GeoWissenschaften gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule umfassen im Bereich BioGeoWissenschaften die Module 03BI2330, 03BI2337 und 03GE2331, im Bereich Chemie die Module 03CH2401, 03CH2402 und 03CH2408 und im Bereich Physik die Module 03PH2403, 03PH2501, 03PH2503, 03PH2504 und 03PH2505. In den gewählten Wahlpflichtbereichen sind Module zu wählen, deren Inhalte nicht im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ bereits einmal eingebracht wurden. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können Module im Umfang von maximal 8 SWS durch bis zu vierakkreditierte Module aus anderen Studiengängen eingebracht werden. Abs. 1 S. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Module des Bachelorstudienganges werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Die Module des Masterstudiengangs werden in englischer Sprache abgehalten und geprüft. Im Rahmen der bis zu vier frei wählbaren Module aus anderen Studiengängen können auch deutschsprachige Module gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges, dem sie entnommen sind, eingebracht werden.

(4) Im Bachelorstudiengang ist der Besuch der fachlichen Studienberatung zwischen dem zweiten und dritten Semester verpflichtend. Im Masterstudiengang ist der Besuch der Studienfachberatung bis Ende des ersten Semesters verpflichtend.“

5. In § 8 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen 210 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Von diesen 210 Leistungspunkten entfallen auf

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| - die Basismodule | 114 LP, |
| - die Vertiefungsmodule | 81 LP, |
| - die Bachelorarbeit | 12 LP sowie auf |
| - die mündliche Abschlussprüfung | 3 LP. |

(3) Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums umfasst das Studium insgesamt 300 Leistungspunkte. Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf

- | | |
|---|-----------------|
| - die Module des Pflichtbereichs (compulsory modules) | 18 LP, |
| - die Module des Wahlpflichtbereichs (elective modules) | 42 LP, |
| - die Masterarbeit | 25 LP sowie auf |
| - die mündliche Abschlussprüfung | 5 LP.“ |

6. § 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die Module 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105, 03PH1106, 03PH1108, 03PH1109 und 03MA1107 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 28, S. 1327) in der jeweils geltenden Fassung (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau).

Für die Module 03PH2110, 03PH2114 und 03PH2115 gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800) in der jeweils geltenden Fassung (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau).

Für die Module 03BI1306, 03BI1309, 03BI1322, 03BI2330, 03BI2337 und 03GE2331 gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 05. November 2010 (Mitteilungsblatt 2/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Module 03PH2501, 03PH2503, 03PH2504 und 03PH2505 gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematische Modellierung und im Masterstudiengang Mathematical Modeling of Complex Systems der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt 5/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Über den Fortgang des Research Project ist im Rahmen eines Seminars zu berichten.“

b) In Abs. 5 S. 1 werden die Worte „14 Leistungspunkte (420 Arbeitsstunden)“ durch die Worte „11 Leistungspunkte (330 Arbeitsstunden)“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 1 S. 5 wird das Wort „advanced“ durch das Wort „elective“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ durch die Worte „Applied Natural Sciences“ ersetzt.

10. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium des Bachelorstudiengangs „Angewandte Naturwissenschaften“ oder des Masterstudiengangs „Chemie und Physik funktionaler Materialien / Chemistry and Physics of functional Materials“ begonnen haben, schließen dies nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 10)

Bachelor of Science (B.Sc.) Angewandte Naturwissenschaften Koblenz (20181)

Basismodule

Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften (210 LP)

Basismodule (99 LP) plus Forschungspraktikum (15 LP)

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 01 Makroökologie 03BI1306					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
1.1	Ökologie der organismischen Organisationsebenen (V)	3211061	Pflicht	3	2		
1.2	Vegetation der Erde (V)	3213062	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 06: Makroökologie			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 02 Mikrobiologie 03BI1309					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
2.1	Mikrobiologie (LÜ)	3221103	Pflicht	3	2		
2.2	Mikrobiologie (V)	3221102	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Mikrobiologie			schriftlich		Klausur		60 Min.
	Modul 03 Physiologie 03BI1403					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
3.1	Physiologie (V)	3214031	Pflicht	3	2		
3.2	Physiologische Methoden und Prozesse (LÜ)	3214032	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung Physiologie			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 04 Genetik 03BI1405					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
4.1	Genetik (V)	3221101	Pflicht	3	2		
4.2	Genetik (LÜ)	3221112	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Genetik (V)			schriftlich		Klausur		60 Min.
					Gewichtung: 3-fach		
Modulprüfung: Genetik (LÜ)			schriftlich		Portfolio		2 Wo.
					Gewichtung: 3-fach		

	Modul 05 Organische Chemie 1 - Grundla- gen 03CH1104						7 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
5.1	Organische Chemie 1 (V)	3311041	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie 1 (Ü)	3311042	Pflicht	4	2		
Modulprüfung Chemie M4 - Koblenz			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 06 Organische Chemie 2 - Organische Syn- thesechemie 03CH1105						7 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311051: Kompetenzen aus 3311041</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311052: Kompetenzen aus 3311041 und 3311042</i>						
6.1	Organische Chemie 2 (V)	3311051	Pflicht	3	2		
6.2	Organische Chemie 2 (LÜ)	3311052	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 07 Physikalische Chemie - Grundla- gen 03CH1106						8 Leistungspunkte Pflichtmodul
7.1	Physikalische Chemie 1 (V)	3311061	Pflicht	3	2		
7.2	Angewandte physikalische Chemie 1 (V)	3311062	Pflicht	3	2		
7.3	Physikalische Chemie 1 (Ü)	3311063	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Chemie M6 - Koblenz			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/20 Min.
	Modul 08 Anorganische Chemie 1 03CH1408						5 Leistungspunkte Pflichtmodul
8.1	Anorganische Chemie 1 (V)	3311013	Pflicht	2	2		
8.2	Anorganische Chemie 1 (LÜ)	3311014	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung Anorganische Chemie			mündlich		Einzelprüfung		20 Min.
	Modul 09 Anorganische Chemie 2 03CH1409						5 Leistungspunkte Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1408</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 3311024: Kompetenzen aus 3311013 und 3311014</i>						
9.1	Anorganische Chemie 2 (V)	3311023	Pflicht	2	2		
9.2	Anorganische Chemie 2 (LÜ)	3311024	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung Anorganische Chemie 2			schriftlich		Klausur		90 Min.

Modul 14 Grundlagen der Kommunikation 9 Leistungspunkte Pflichtmodul <i>Teilnahmevoraussetzung: Englisch auf Niveau B2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3514016 3514017:</i>							
14.1	KSB Kommunikationstechniken (S)	100315	Pflicht	3	2	X	
14.2	Scientific English 1 (Ü)	3514016	Pflicht	3	2	X	
14.3	Scientific English 2 (Ü)	3514017	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Grundlagen der Kommunikation			schriftlich	Hausarbeit in Form einer Präsentation in englischer Sprache		20 Min.	
Modul 15 Forschungspraktikum 15 Leistungspunkte Pflichtmodul <i>Eine der drei folgenden Veranstaltungskombinationen ist zu wählen:</i> <i>3214025 und 3214026 oder</i> <i>3314025 und 3314026 oder</i> <i>3514025 und 3514026</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Voraussetzung für alle Veranstaltungen: Kompetenzen aus 03BI1306, 03BI1309, 03BI1403, 03BI1405, 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408, 03CH1409, 03PH1101, 03PH1102, 03PH1104, 03PH1105 und 03XX1401</i>							
15.1	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Biologie (P)	3214025	Wahlpflicht	14	0		X
15.2	Seminar mit Schwerpunkt Biologie (S)	3214026	Wahlpflicht	1	1		
15.3	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Chemie (P)	3314025	Wahlpflicht	14	0		X
15.4	Seminar mit Schwerpunkt Chemie (S)	3314026	Wahlpflicht	1	1		
15.5	Forschungspraktikum mit Schwerpunkt Physik (P)	3514025	Wahlpflicht	14	0		X
15.6	Seminar mit Schwerpunkt Physik (S)	3514026	Wahlpflicht	1	1		
Modulprüfung Foshungspraktikum			mündlich	Seminarvortrag gemäß § 12 der Prüfungsordnung		30 Min.	

Vertiefungsmodule Chemie

Vertiefungsmodule: Freie Auswahl der Module aus der Chemie, der Physik oder der Lebenswissenschaft im Umfang von 81 LP. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können bis zu vier akkreditierte Module im Umfang von maximal 16 SWS aus anderen Studiengängen eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 16 03CH1401 Physikalische Chemie 2: Vertiefung						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 03CH1104 Kompetenzen aus Modul 03CH1105 Kompetenzen aus Modul 03CH1106 Kompetenzen aus Modul 03CH1408 Kompetenzen aus Modul 03CH1409</i>						
16.1	Physikalische Chemie 2 (V)	3321141	Pflicht	3	2		
16.2	Anwendungen der Physikalischen Chemie (Ü)	3321142	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung Physikalische Chemie 2: Vertiefung		schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 17 03CH1402 Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen						12 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1104, 03CH1105, 03CH1408 und 03CH1409</i>						
17.1	Organische Chemie 3 (V)	3321111	Pflicht	3	2		
17.2	Synthesemethoden (LÜ)	3321112	Pflicht	6	3		X
17.3	Chemie der Heterocyclen (V)	3321114	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen		schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 18 03CH1403 Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente						8 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408 und 03CH1409</i>						
18.1	Anorganische Chemie 3 (V)	3321121	Pflicht	3	2		
18.2	Anorganische Chemie 3 (LÜ)	3321122	Pflicht	5	3		X
	Modulprüfung Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente		mündlich		Einzelprüfung		20 Min.
	Modul 19 03CH1404 Werkstoffchemie						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1408 und 03CH1409</i>						
19.1	Werkstoffchemie 1 (V)	3311084	Pflicht	3	2		
19.2	Werkstoffchemie 2 (V)	3321124	Pflicht	4	2		
	Modulprüfung Werkstoffchemie		mündlich		Einzelprüfung		20 Min.

	Modul 20 03CH1405 <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>	Umweltchemie						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
20.1	Angewandte Umweltchemie (V)	3311082	Pflicht	3	2			
20.2	Umweltanalytik (V)	3311083	Pflicht	3	2			
Modulprüfung05 - Umweltchemie			schriftlich		Klausur			90 Min.
	Modul 21 03CH1406 <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1402, 03CH1408 und 03CH1409</i>	Angewandte organische Chemie						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
21.1	Angewandte organische Chemie - Katalyse (V)	3311081	Pflicht	3	2			
21.2	Angewandte organische Chemie – Stereoselektive Synthese (V)	3321091	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Angewandte organische Chemie			schriftlich		Klausur			90 Min.
	Modul 22 03CH1407 <i>Wahlpflichtangebote: a) Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen aus: 3314072, 3314073 und 3321093 Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03CH1104, 03CH1105, 03CH1106, 03CH1401, 03CH1408 und 03CH1409</i>	Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
22.1	Chemiegesetzgebung (V)	3314072	Wahlpflicht	3	2			
22.2	Technische Kohlenstoffe (V)	3314073	Wahlpflicht	3	2			
22.3	Nachwachsende Rohstoffe (V)	3321093	Wahlpflicht	3	2			
Modulprüfung Aktuelle Fragen der Angewandten und Technischen Chemie			schriftlich		Klausur			90 Min.
	Modul 34 03CH2404 <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>	Analytische Chemie						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
34.1	Analytische Chemie 1 (V)	3311085	Pflicht	4	2			
34.2	Analytische Chemie 2 (V)	3321102	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Analytische Chemie			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung			90/20 Min.
	Modul 35 03CH2405 <i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>	Technische Chemie						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
35.1	Technische Chemie 1 (V)	3311086	Pflicht	4	2			
35.2	Technische Chemie 2 (V)	3321103	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Technische Chemie			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung			90/20 Min.

	Modul 36 03CH2406 <i>Teilnahmevoraussetzung für 3321104:</i>	Biochemie <i>Kompetenzen aus 3311087</i>						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
36.1	Biochemie 1 (V)	3311087	Pflicht	4	2			
36.2	Biochemie 2 (V)	3321104	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Biochemie			schriftlich oder mündlich	Klausur oder Mündliche Prüfung				90/20 Min.
	Modul 37 03CH2407 <i>Teilnahmevoraussetzung:</i>	Aktuelle Fragen der Chemie <i>Keine</i>						7 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
37.1	Strukturaufklärung in der Organischen Chemie (V)	3321092	Pflicht	3	2			
37.2	Metallorganische Chemie (V)	3321123	Pflicht	4	2			
Modulprüfung Aktuelle Fragen der Chemie			schriftlich oder mündlich	Klausur oder Mündliche Prüfung				90/20 Min.

Vertiefungsmodule Physik

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 23 03PH1106 <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511061:</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511062:</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 3511063:</i>	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik <i>Kompetenzen aus Modul 3511011 und 3511012</i> <i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i> <i>Kompetenzen aus den Modulen 03PH1101 und 03PH1102</i>					9 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
23.1	Mathematik für Physiker 3 (V)	3511061	Pflicht	3	2		
23.2	Experimentalphysik 3 (V)	3511062	Pflicht	4	3		
23.3	Experimentalphysik 3 (Ü)	3511063	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Physik M6 - Koblenz			schriftlich	Klausur			90 Min.

Modul 28 03PH2115		Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3521151:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1101 (3511011 - 3511014)</i>					
<i>Teilnahmevoraussetzung für 3521152:</i>		<i>Kompetenzen aus Modul 03PH1102 (3511021 - 3511024)</i> <i>Kompetenzen aus Modul 03PH1106 (3511061 - 3511063)</i> <i>Kompetenzen aus 3511081, 3511082 und 3511083</i>					
28.1	Strukturen und Konzepte (V)	3521151	Pflicht	3	2		
28.2	Angewandte und technische Physik (V)	3521152	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Physik M15 - Koblenz			mündlich		Einzelprüfung		30 Min.
Modul 38 03PH2402		Aktuelle Fragen der Physik				6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul	
<i>Wahlpflichtangebote:</i>		<i>a) Es sind zwei Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 6 LP zu wählen, je nach Angebot</i>					
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Keine</i>					
38.1	Wahlpflichtveranstaltung der Physik mit semesterweise wechselnden Themen (V)	3521163	Wahlpflicht	3	2		
38.2	Elective lectures with semester-changing topics (V)	3521165	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung Aktuelle Fragen der Physik			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.

Vertiefungsmodule Lebenswissenschaft

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 29 03BI1322		Umweltmikrobiologie				6 Leistungspunkte Pflichtmodul	
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3221103 und 3221104</i>					
Von den unten aufgeführten Modulteilprüfungen sind 2 zu bestehen.							
29.1	Mikrobielle Ökologie (V)	3213221	Pflicht	3	2		
29.2	Geomikrobiologie (V)	3213222	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfung 3213222: Geomikrobiologie			schriftlich		Klausur		45 Min.
					Gewichtung: 3-fach		
Modulteilprüfung 3213221: Mikrobielle Ökologie			schriftlich		Klausur		45 Min.
					Gewichtung: 3-fach		

Modul 30 Biodiversität				6 Leistungspunkte		Wahlpflichtmodul	
03BI1402							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
30.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	3211021	Pflicht	3	2		
30.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	3211031	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Biodiversität			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 31 Ökotoxikologie				6 Leistungspunkte		Wahlpflichtmodul	
03BI1406							
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1322 und 03BI1402							
31.1	Ökotoxikologie (V)	3213211	Pflicht	3	2		
31.2	Ökotoxikologie (LÜ)	3214062	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Ökotoxikologie			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 32 Taxonomie und Phylogenie				6 Leistungspunkte		Wahlpflichtmodul	
03BI1407							
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 03BI1309 und 03BI1403							
32.1	Taxonomie und Phylogenie (V)	3214071	Pflicht	3	1		
32.2	Taxonomie und Phylogenie (LÜ)	3214072	Pflicht	3	3		X
Modulprüfung Taxonomie und Phylogenie			schriftlich	Klausur		90 Min.	
Modul 33 Zellbiologie				6 Leistungspunkte		Wahlpflichtmodul	
03BI1408							
Teilnahmevoraussetzung: Keine							
33.1	Zellbiologie (V)	3214081	Pflicht	3	2		
33.2	Zellbiologie (LÜ)	3214082	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung Zellbiologie			schriftlich	Klausur		90 Min.	

Abschlussarbeit

Modul BA Modul BA Bachelorarbeit				15 Leistungspunkte		Pflichtmodul	
Teilnahmevoraussetzung für 03XX1490:		Gemäß § 14 Abs 4. wird zur Bachelorarbeit zugelassen, wer					
		1. mindestens 150 LP erworben hat und					
		2. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat.					
Teilnahmevoraussetzung für 03XX1499:		Bestehen der Bachelorarbeit (03XX1490) gemäß § 16					
Bachelorarbeit (A)	03XX1490	Pflicht	12	0			
Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX1499	Pflicht	3	0			
Bachelorarbeit			schriftlich	Einzelprüfung		12 Wo.	
Mündliche Abschlussprüfung			mündlich	Einzelprüfung		30 Min.	

Master of Science (M.Sc.) Applied Natural Sciences

Masterstudiengang Applied Natural Sciences (90 LP)

Pflichtmodule (Compulsory modules) (48 LP inkl. Research Project, Master Thesis und Oral Final Exam)

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 01 03XX2403 Recent topics in Applied Natural Sciences					6 Leistungspunkte	Pflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
1.1	Recent topics in Applied Natural Sciences (S)	3924031	Pflicht	6	4	X	
	Modulprüfung Recent topics in Applied Natural Sciences		schriftlich		Coursework in the form of a presentation.		2 Wo.
	Modul 02 03XX2404 Research Project					12 Leistungspunkte	Pflichtmodul
	<i>Optional compulsory courses: Two of the following compulsory courses have to be chosen. Either the two courses 3324041 and 3324026 or the two courses 3524041 and 3524026.</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
2.1	Research Project Chemistry (Pro)	3324041	Wahlpflicht	11	0		
2.2	Seminar (S)	3324026	Wahlpflicht	1	1		
2.3	Research Project Physics (Pro)	3524043	Wahlpflicht	11	0		
2.4	Seminar (S)	3524026	Wahlpflicht	1	1		
	Modulprüfung Research Project		mündlich		Seminar lecture		20 Min.

Wahlpflichtbereich (elective modules)

Wahlpflichtbereich (elective modules) (42 LP, 28 SWS)

Hiervon müssen grundlegend Module im Umfang von mindestens 12 SWS aus den Bereichen Chemie und/oder Physik gewählt werden. Ferner müssen Module im Umfang von mindestens 8 SWS aus den Bereichen Chemie, Physik und/oder BioGeoWissenschaften gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule umfassen im Bereich BioGeoWissenschaften die Module 03BI2330, 03BI2337 und 03GE2331, im Bereich Chemie die Module 03CH2401, 03CH2402 und 03CH2408 und im Bereich Physik die Module 03PH2403, 03PH2501, 03PH2503, 03PH2504 und 03PH2505. In den gewählten Wahlpflichtbereichen sind Module zu wählen, deren Inhalte nicht im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ bereits einmal eingebracht wurden. In Absprache mit der fachlichen Studienberatung können Module im Umfang von maximal 8 SWS durch bis zu vierakkreditierte Module aus anderen Studiengängen eingebracht werden. Die Teilnahme und Prüfung in diesen erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der anderen Studiengänge. Ein Anspruch auf ein Angebot eines bestimmten Moduls oder Teilnahme an einem bestimmten Modul außerhalb dieser Prüfungsordnung besteht nicht.

	Lehrveranstaltungen	Kennzeichnung	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 03 Solid State Physics 03PH2501						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
3.1	Solid State Physics (V)	3525011	Pflicht	4	3		
3.2	Solid State Physics (Ü)	3525012	Pflicht	2	1		
Modulprüfung Solid State Physics			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 04 Modern concepts of Inorganic Chemistry 03CH2401						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
4.1	Modern concepts of inorganic molecular chemistry (AC IV) (V)	3324011	Pflicht	3	2		
4.2	Experimental Exercises (AC IV) (LÜ)	3324012	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Modern concepts of Inorganic Chemistry			schriftlich oder mündlich		Klausur oder Mündliche Prüfung		90/30 Min.
	Modul 05 Thermochemistry 03CH2402						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
5.1	Thermodynamics of condensed phases (V)	3324021	Pflicht	3	2		
5.2	Thermochemistry (Ü)	3329081	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 3324021: Thermodynamics of condensed phases			schriftlich		Klausur		45 Min.
Modulprüfung 3329081: Thermochemistry			schriftlich		Klausur		45 Min.
					Gewichtung: 3-fach		
					Gewichtung: 3-fach		
	Modul 06 Polymer Chemistry and Natural Products Chemistry 03CH2408						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
6.1	Polymer chemistry (V)	3324031	Pflicht	3	2		
6.2	Natural products chemistry (V)	3324082	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Polymer Chemistry and Natural Products Chemistry			schriftlich		Klausur		90 Min.
	Modul 07 Physics of Metals 03PH2403						6 Leistungspunkte Wahlpflichtmodul
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>						
	Von den unten aufgeführten Modulteilprüfungen sind 2 zu bestehen.						
7.1	Physics of Metals 1 (V)	3524031	Pflicht	3	2		

7.2	Physics of Metals 2 (V)	3524032	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 3524031: Physics of Metals 1			schriftlich		Klausur	45 Min.	
					Gewichtung: 3-fach		
Modulprüfung 3524032: Physics of Metals 2			schriftlich		Klausur	45 Min.	
					Gewichtung: 3-fach		
Modul 08		Surface Science				6 Leistungspunkte	
03PH2503						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
8.1	Vacuum Technology (V)	3525031	Pflicht	3	2		
8.2	Fundamentals of Surface Science (V)	3525032	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Surface Science			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 09		Applied Theoretical Physics				6 Leistungspunkte	
03PH2504						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
9.1	Applied Theoretical Physics 1 (V)	3525041	Pflicht	3	2		
9.2	Applied Theoretical Physics 2 (V)	3525042	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Applied Theoretical Physics			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 10		Polymer Science				6 Leistungspunkte	
03PH2505						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
10.1	Polymer Physics (V)	3525051	Pflicht	3	2		
10.2	Characterization methods in Polymer Science (V)	3525052	Pflicht	3	2		
Modulprüfung Polymer Science			schriftlich		Klausur	90 Min.	
Modul 11		Aquatic Ecology and Management 03BI2330				6 Leistungspunkte	
						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
11.1	Aquatic Ecology (V)	3223301	Pflicht	3	2		
11.2	Management of Inland Waters (V)	3223302	Pflicht	3	2		
Modulprüfung 3223301: Aquatic Ecology			schriftlich		Klausur	45 Min.	
					Gewichtung: 3-fach		
Modulprüfung 3223302: Management of Inland Waters			schriftlich		Klausur	45 Min.	
					Gewichtung: 3-fach		
Modul 12		Physical Geography 03GE2331				6 Leistungspunkte	
						Wahlpflichtmodul	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>					
12.1	Field Studies Soil, Water and Climate (S)	3423311	Pflicht	2	1		
12.2	Field Studies Soil, Water and Climate (P)	3423312	Pflicht	4	3		
Modulprüfung Physical Geography			schriftlich		Hausarbeit	2 Wo.	

	Modul 13 spunkte 03BI2337 modul	Biodiversity and Assessment Methods for Insects					6 Leistungspunkte	Wahlpflicht-
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Keine</i>							
13.1	Insect Diversity Assessment (V)	3223371	Pflicht	3	2			
13.2	Insect Diversity Assessment (LÜ)	3223372	Pflicht	3	2			
Modulprüfung Biodiversity and Assessment Methods for Insects			schriftlich	Hausarbeit		2 Wo.		

Abschlussarbeit

	ANW-MBV	Masterarbeit	30 Leistungspunkte Pflichtmodul				
	<p><i>Teilnahmevoraussetzung für wer 03XX2490:</i> Gemäß § 14 wird zur Masterarbeit wird zugelassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erbringung von gegebenenfalls wegen fehlender Vorkenntnisse oder fehlender Leistungspunkte aus dem vorangegangenen Studium zusätzlichen LP im Umfang von bis zu 30 gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 nachweist, zusätzlich 2. mindestens 45 LP erworben hat und 3. das vorläufige Thema für eine Masterarbeit mit einer Betreuerin oder einem Betreuer vereinbart hat. <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 16 03XX2499:</i> Bestehen der Masterarbeit (03XX2490) gemäß §</p>						
	Masterarbeit (A)	03XX2490	Pflicht	25	0		
	Mündliche Abschlussprüfung (A)	03XX2499	Pflicht	5	0		
	Masterarbeit	schriftlich		Masterarbeitgemäß 20 Wo. § 14 Prüfungsordnung			
	Mündliche Abschlussprüfung	mündlich		Mündliche Abschlussprüfung gemäß § 15 Prüfungsordnung. 30 Min.			

Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Vom 07.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 07.07.2020 die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin am 07.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung dient der übergeordneten Regelung allgemeiner prüfungsrechtlicher Belange an der Universität Koblenz-Landau, um vorliegende Prüfungsordnungen in Semestern mit vollständig oder überwiegend digitaler Lehre zu ergänzen. Das Präsidialkollegium wird für Semester ab dem SS 2021 jeweils zukünftig beschließen, ob es sich um ein solches Semester handelt. Für das SS 2020 und das WS 2020/2021 ist dies bereits aufgrund dieser Ordnung festgestellt.

(2) Die Ordnung gilt für alle Studien- und Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, post-graduale oder weiterbildende Studiengänge der Universität Koblenz-Landau außer für Eignungsprüfungsordnungen; bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen sowie § 5 Abs. 11 und 12 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen nicht anwendbar.

(3) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen Prüfungsordnung geht diese Ordnung den anderen Prüfungsordnungen vor.

§ 2

Abweichungen von allgemeinen Regelungen in Prüfungsordnungen

(1) Lehrveranstaltungen, Teilnahme

1. Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen kann nach Ermessen der Lehrenden ausgesetzt werden. Sie ist in diesem Fall keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen.
2. Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund von der Universität oder den Studierenden nicht zu vertretender äußerer Umstände nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung aus Gründen der Arbeitssicherheit unerlässlich ist.

(2) Ausgestaltung der Leistungsüberprüfungen

1. Teilleistungen oder Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.
2. In besonderen Fällen, insbesondere
 - a) aufgrund der Betreuungssituation für ein von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen oder
 - b) aufgrund von externen Rahmenbedingungen, die weder von der Universität noch von Studierenden zu vertreten sind, insbesondere der beschränkte Zugang zu Bibliotheken, Laboren oder Archiven oder
 - c) aufgrund der Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu einer Risikogruppekann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungsleistungen oder eines vergleichbaren Prüfungsformats angemessen verlängern. Liegt eine Vielzahl vergleichbarer Fälle vor, kann die Verlängerung von Amts wegen erfolgen.
3. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten oder vergleichbare schriftliche Prüfungsleistungen können zur Fristwahrung ausschließlich in elektronischer Form eingereicht werden. Innerhalb einer geeigneten Frist sind sie in gedruckter Form nachzureichen, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss das Nachreichen in gedruckter Form für entbehrlich erklärt. Für die fristgemäße Einreichung der gedruckten Form zählt das Datum des Poststempels. Für die fristgemäße Einreichung in elektronischer Form zählt der Eingang der E-Mail bzw. Hochladedatum in einem Portal.

(3) Externe Praktika

Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund gesamtgesellschaftlicher äußerer Umstände nicht absolviert werden, kann eine geeignete Ersatzleistung vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung ist. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Das Ableisten der Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Regelungen für digitale Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien

1. Mündliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden. Sofern dabei mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer und zu prüfende Studierende weiterhin in einem Raum gemeinsam die Prüfung physisch in Präsenz durchführen, geht dies ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses und der zu prüfenden Studierenden. Dies betrifft insbesondere die Zuschaltung der Beisitzerin oder des Beisitzers oder weiterer Prüferinnen und Prüfer mittels Videotelefonie.
Sollte die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer eine mündliche Prüfung durchführen wollen, bei welcher keine Prüferin oder kein Prüfer in einem Raum gemeinsam mit den zu prüfenden Studierenden physisch anwesend sein wird, müssen sie dies bei dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzeigen und in der

Regel 21 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beantragen und vom Prüfungsausschuss genehmigen lassen. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer muss nach erfolgter Genehmigung die zu prüfenden Studierenden umgehend informieren und darüber belehren, dass eine Einwilligung hierin freiwillig wäre und die Entscheidung über diese Frage sich für sie weder vor- noch nachteilig auf den Prüfungsverlauf auswirken wird. Sollten diese innerhalb von 7 Tagen nach dieser Information der Prüferin/ dem Prüfer gegenüber in textlicher Form widersprechen, muss die Prüfung in Präsenz im Sinne des Satz 2 durchgeführt werden. Sollten zu prüfende Studierende in einem begründeten Härtefall eine Prüfung wünschen, bei welcher sie nicht mit anderen Beteiligten physisch in einem Raum gemeinsam anwesend sind, so haben sie dies mindestens 21 Tage vorher dem Prüfungsausschuss in textlicher Form mitzuteilen und den Grund nachzuweisen. Dieser entscheidet dann binnen einer Woche im Rahmen seines Ermessensspielraums über den Antrag der Studierenden. Die Entscheidungsgründe sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

2. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:
 - a) die Voraussetzungen für einen universitätsseitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
 - b) die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Datensicherheit zu schaffen,
 - c) die Voraussetzungen zur Feststellung der eindeutigen Identität der Kandidatin oder des Kandidaten zu schaffen,
 - d) die Voraussetzungen für geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu schaffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung in Textform abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden.

Der Prüfungsausschuss kann zur Umsetzung dieser Vorgaben entsprechende Richtlinien erlassen, welche für Prüferinnen und Prüfer bindend sind. Sollte der Prüfungsausschuss davon keinen Gebrauch gemacht haben, tragen Prüferinnen und Prüfer selbst die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben.

3. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer solchen Störung muss gewährleistet werden, dass zu prüfenden Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail (an die universitäre Mail-Adresse) über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren und muss dann als Präsenzprüfung durchgeführt werden. Die Niederschrift ist in schriftlicher Form zu führen und zu archivieren. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Prüfer bzw. die zuständige Prüferin.
4. Die Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen nach den Bestimmungen der

jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung durchgeführt werden. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

- (2) Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen
 1. Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.
 2. Absatz 1 ist dabei im Übrigen sinngemäß anzuwenden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren
 1. Schriftliche Prüfungsleistungen können auch als digitale Prüfung mittels elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, insbesondere
 - a) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
 - b) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload von oder zu Systemen die von der Universität angeboten/bereitgestellt werden,
 - c) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Universität bereitgestellt wird.
 2. Im Falle von verpflichtend mit einer bestimmten Bearbeitungsdauer in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Klausuren sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
 - a) Die Ausgabe und Abgabe der Arbeiten erfolgt wie unter Nr. 1 beschrieben zu einem fixen durch die Prüferin oder den Prüfer vorher bestimmten Termin.
 - b) Studierende müssen den Empfang der Arbeit umgehend mittels E-Mail an die in der Aufgabenstellung angegebene Adresse bestätigen. Sollten sie dies nicht tun, gilt die Prüfung als nicht angetreten und der nächste Prüfungsantritt muss in Präsenz erfolgen. Ab dem Versendezeitpunkt dieser studentischen Mail beginnt die nach Prüfungsordnung vorgeschriebene Bearbeitungsdauer. Die Studierenden müssen dafür Sorge tragen, dass sie die bearbeiteten Aufgaben entsprechend dem gewählten Übermittlungsmodus nach Nr. 1 innerhalb der bestimmten Frist wieder abgeben. Sollten sie dies nicht tun, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Dies gilt nicht, wenn Studierende nachweisen können, dass die Übermittlung der Abgabe technisch universitätsseitig verzögert worden ist.
 3. Absatz 1 ist dabei im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus ist durch die Prüfer sicherzustellen, dass digital übermittelte Arbeiten umgehend ausgedruckt werden und auf dieser physischen Verkörperung der Arbeit entsprechend begutachtet und mit dieser schriftlichen Begutachtung gemeinsam archiviert werden. Digitale Begutachtungen sind unzulässig.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Klausuren, die bereits auf Grundlage anderer Prüfungsordnungen bisher als E-Klausuren durchgeführt werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen können bei künstlerisch-praktischen Prüfungen entsprechend angewendet werden.

§ 4

Anmeldeverfahren und Rücktritt von Prüfungen

- (1) Das reguläre Anmeldeverfahren findet ausschließlich auf elektronischem Wege statt. Studierende müssen sich fristgerecht verbindlich über die entsprechende onlinebasierte Prüfungssoftware anmelden. Wenn technische Gründe der onlinebasierten Anmeldung

entgegenstehen und die Mitteilung über diese fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht, kann die Anmeldung ausnahmsweise manuell erfolgen.

(2) Ein regulärer Prüfungsrücktritt ist ausschließlich elektronisch und innerhalb der universitär kommunizierten Rücktrittsfristen möglich. Wenn technische Gründe der online basierten Abmeldung entgegenstehen und die Mitteilung fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht, kann die Abmeldung ausnahmsweise manuell erfolgen. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen einer Prüfungsordnung in Verbindung mit dieser Ordnung entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die ab dem 20.07.2020 terminiert sind.

Mainz, den 07.07.2020

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau

Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang) vom 08. Juli 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik am 17.04.2020 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 28.5.2020 die folgende Änderung der Anlage 2 "Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen" des Masterstudiengangs Applied Physics der Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau vom 29.10.2015, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 08/2015 vom 22.12.2015, S. 210 ff., Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 01/2016 vom 18.01.2016, S. 25 ff., beschlossen.

Diese Änderung der Anlage der Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Applied Physics wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 16.6.2020 und von der Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Applied Physics an der Hochschule Koblenz und der Universität Koblenz-Landau (Kooperativer Masterstudiengang) vom 29.10.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) Der Schwerpunktbereich umfasst folgende Profilmodule

- **Module im Schwerpunkt "Medizintechnik"**

- Kernspintomographie
- Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik
- Ultraschallbildgebung
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Medizinische Bildverarbeitung 1
- Medizinische Bildverarbeitung 2
- Computervisualistik
- Lasermedizin und biomedizinische Optik
- Physik und Technik der Strahlentherapie
- Dosimetrie ionisierender Strahlung und Strahlenschutz
- Physikalische Grundlagen von Sensoren
- Röntgenphysik
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Einführung in die Sportmedizin 1
- Einführung in die Sportmedizin 2
- Analyse funktioneller und struktureller MRT-Bildgebungsdaten

- **Module im Schwerpunkt "Lasertechnik und Optische Technologien"**

- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Astronomie und Astrophysik
- Computervisualistik
- Physikalische Grundlagen von Sensoren
- Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse
- Moderne Optikentwicklung
- Lasermedizin und biomedizinische Optik
- Röntgenphysik
- Röntgenoptik
- Nichtlineare Optik I: Grundlagen
- Nichtlineare Optik II: Ultrakurze Laserpulse
- Methoden der Fernerkundung

- **Module im Schwerpunkt "Material- und Grenzflächenphysik"**

- Modellieren, Simulieren und Optimieren
- Surface Science
- Applied Theoretical Physics
- Polymer Science
- Aktuelle Fragen der Materialanalyse
- Moderne Verfahren in der hochauflösenden Bildgebung
- Röntgenphysik
- Laserspektroskopie und Lasermaterialanalyse
- Kernspintomographie
- Nuklearmedizin, Computertomographie und Röntgendiagnostik

Die Liste der Profilmodule ist nicht abschließend. Weitere Module mit gleicher Leistungspunktzahl können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Insgesamt muss die oder der Studierende mindestens 50 Leistungspunkte im Schwerpunkt und Wahlbereich erwerben. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus einem gewählten Schwerpunktmodul und mindestens 10 Leistungspunkte aus den Wahlmodulen stammen. Die fehlenden Leistungspunkte können die oder der Studierende durch frei gewählte Schwerpunkt- oder Wahlmodule erwerben. Zu den verpflichtend zu belegenden Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten kann die oder der Studierende zwei zusätzliche Schwerpunkt- oder Wahlmodule absolvieren. Die Auswahl der Schwerpunkt- und Wahlmodule, welche in die Gesamtnote eingehen ist in § 20 Abs. 1 geregelt. In der Gesamtnote nicht berücksichtigte bestandenen Schwerpunkt- und Wahlmodule können entsprechend § 20 Abs. 6 in das Diploma Supplement eingehen.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 7. Mai 2020

Der Dekan
des Fachbereichs Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Koblenz, den 08. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation,
Ökonomie“ an der
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 15. Juli 2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Dekan des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 15. Juli 2020 per Eilentscheid und der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie am 14. Juli 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 08. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 11. Oktober 2016 (Mitteilungsblatt 05/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 5) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Module BM2 KW, VM5 KW, M1 IFG und M2 IFG bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, schließen diese Module bis einschließlich Sommersemester 2021 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Landau, den 15. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Landau, den 14. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anlage

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Der Text vor der Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „BM4 UMWI“ durch die Angabe „BM4 UmWi“ und die Angabe „BM2 UMWI“ durch die Angabe „BM2 UmWi“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „2. Fachsemester“ durch die Angabe „3. Fachsemester“ ersetzt.
2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Basismodule wird wie folgt geändert:
 - aa) In Modul BM2 UmWi werden die Worte „Fundamentals of chemistry“ durch die Worte „Grundlagen der Chemie“ ersetzt.
 - bb) In Modul BM2 KW wird in der Spalte Modulteilprüfungen die Zahl „3“ eingefügt und in der Spalte Modulprüfung wird das „X“ gestrichen.
 - b) Im Abschnitt Profillinie 2: Umweltkommunikation (Wahlpflicht) wird in Modul VM5 KW in der Spalte Studienleistung das „X“ gestrichen und in der Spalte Modulteilprüfungen wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt Interdisziplinäre Module wird in Modul M1 IFG in der Spalte Modulteilprüfungen die Zahl „2“ eingefügt und in der Spalte Modulprüfungen wird das „X“ gestrichen.
 - d) Im Bachelorabschlussmodul wird in der Spalte SWS die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - e) In der letzten Zeile wird in der Spalte SWS die Angabe „108 – 112“ durch die Angabe „109 – 111“ ersetzt.

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau

Vom 02.07.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. 101), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Psychologie am 5. Dezember 2018 die nachfolgende erste Änderungsordnung der Promotionsordnung vom 3. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt 8/2014, S. 3) beschlossen. Diese erste Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 4. Dezember 2019, Az. 15423 Tgb.Nr.: 2690/19 genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau vom 3. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt Nr. 8/2014), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat in einem solchen Fall den Nachweis angemessener Fachkenntnisse im Promotionsfach durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 zu erbringen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, in welchem die Kenntnisse der Psychologie, insbesondere der Methodenpsychologie oder im Promotionsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft entsprechend Kenntnisse der Methoden der Kommunikationspsychologie, begründet und nachgewiesen werden können, beschließen, auf ein Eignungsfeststellungsverfahren zu verzichten.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Zu Beginn des Promotionsverfahrens ist zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer eine Betreuungsvereinbarung zu schließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 10 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitennummerierung, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis, einem Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers, sowie einer digitalen Version im pdf-Format der Dissertation versehen sein.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

c) Satz 4 wird gestrichen.

d) Satz 5 wird zu Satz 4.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung einer Berichterstatlerin oder eines Berichterstatters, die im Ausland tätig sind, ist erwünscht.“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In diesem Falle muss keine weitere Person unter den Berichterstatlerinnen oder Berichterstatlern Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 8: Psychologie oder Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß § 61 Abs 2a HochSchG sein.“

5. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Dissertation können auch Zeitschriftenmanuskripte eingereicht werden. In der Regel sollen drei Manuskripte in Erst- bzw. Alleinautorenschaft in englischer Sprache verfasst sein. Diese sollen in einschlägigen Fachzeitschriften mit *peer review* eingereicht worden sein (publikationsorientierte Promotion). Wenigstens eines dieser Manuskripte soll zum Druck angenommen oder gedruckt worden sein. Über die als Promotionsleistung eingereichten Zeitschriftenmanuskripte hinaus ist ein zusätzlicher Text (Synopsis) einzureichen, in dem eine Einordnung der Zeitschriftenmanuskripte aus einer übergeordneten Perspektive heraus vorzunehmen ist. Für Manuskripte, die nicht in Alleinauthorschaft verfasst wurden, muss der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie aller anderen Autorinnen und Autoren ausgewiesen werden.“

6. In § 16 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die oder der Promovierende darf die Gutachten einsehen.“

7. In § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Vertretungsfall hat die Vertreterin oder der Vertreter die Dissertation zu lesen.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„An die Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern: Drei Exemplare zur Archivierung und zusätzlich entweder

1. Vier weitere Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder

2. der Veröffentlichungsnachweis, nach dem ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder die Verfügbarkeit bei „print-on demand“ mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre übernimmt sowie eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre oder

3. eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Zudem sind zwei gebundene Exemplare der endgültig angenommenen Version der Dissertation abzugeben.

Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 1 kann sich die Doktorandin oder der Doktorand zur Vervielfältigung der Dissertation gegen Erstattung der Kosten der Universitätseinrichtungen bedienen. Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 2 hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotionskommission die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung vor deren Drucklegung einzuholen, sofern diese Textfassung von der als Dissertation eingereichten Textfassung abweicht. Die Veränderungen gegenüber der Originalversion sind kenntlich zu machen. Bei einer Titeländerung ist in der Druckversion auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen. Eine Veröffentlichung nach Abs. 4 Nr. 3 setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache zu bezeichnen sind als „vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation.“

9. Dem Anhang 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Der inhaltliche Teil eines Dissertationsexposés soll ca. 10 Seiten umfassen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht mit Antrag nach der geänderten Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 02.07.2020

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld